

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

und Lagebericht

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lörrach



**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Hauser-Reh
Markus Schwarzkopf

Wirtschaftsprüfer/in Steuerberater/in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025

und Lagebericht

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lörrach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
C. Grundsätzliche Feststellungen	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
II. Bestandsgefährdende Tatsachen	12
III. Sonstige für die Überwachung des Unternehmens wesentliche Feststellungen	13
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	14
I. Ertragslage	14
II. Vermögenslage	19
III. Finanzlage	24
E. Prüfungsdurchführung	25
I. Gegenstand der Prüfung	25
II. Art und Umfang der Prüfung	26
III. Unabhängigkeit	28
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	29
I. Vorjahresabschluss	29
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	29
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	30
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	34
I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	34
II. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags	34
H. Schlussbemerkung	35

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31.12.2025	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	Anlage 8
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 9

Abkürzungsverzeichnis

Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden	
Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser	AbgrV
Blockheizkraftwerk	BHKW
Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts	BilMoG
Bundespfllegesatzverordnung	BPfIV
Diagnosis Related Groups	DRG
Deutscher Rechnungslegungsstandard	DRS
Earnings before interest and taxes (Gewinn vor Zinsen und Steuern)	EBIT
Earnings before interest, taxes, depreciation and amortization (Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen)	EBITDA
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch	EGHGB
gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	gGmbH
Handelsgesetzbuch	HGB
Haushaltsgrundsätzegegesetz	HGrG
Handelsregister Abteilung B	HRB
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	IDW
IDW Prüfungshinweis: Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung pauschaler	
In Höhe von	i.H.v.
i.Vj.	im Vorjahr
Fördermittel nach Landeskrankenhausrecht	IDW PH 9.420.1
IDW Prüfungshinweis: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG	IDW PH 9.420.4
IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten	IDW PS 450 n. F.
Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der	
Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht	IDW PS 650 n. F.
IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Krankenhäusern	IDW RS KHFA 1
im Sinne des	i. S. d.
Krankenhaus-Buchführungsverordnung (Verordnung über die Rechnungs- und	
Buchführungspflichten von Krankenhäusern)	KHBV
Krankenhausentgeltgesetz (Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre	
Krankenhausleistungen)	KHEntgG
Krankenhausfachausschuss beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.	KHFA

Hinweis: Aus technischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den mathematisch exakten Werten auftreten.

Krankenhausfinanzierungsgesetz (Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze)	KHG
Landesbasisfallwert	LBFW
Medizinischer Dienst	MD
Prüfungsstandard des IDW	PS
Societas Europaea	SE
Sozialgesetzbuch	SGB
Tausend Euro	T€
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst	TVöD
Vollkräfte	VK
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen	VOB
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (nicht Bauleistungen)	VOL
Wirtschaftsprüferordnung	WPO

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lörrach

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 20. November 2025 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2025 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff. HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt E. dargestellt.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i SGB V,
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 S. 4 KHEntgG,
- Bestätigung zum Hebammenförderprogramm gem. § 4 Abs. 10 S. 14 KHEntgG sowie
- Prüfung der Einhaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV i. V. m. Psych-Personalnachweisvereinbarung 2022.

Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als 9 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 3.3 „Wesentliche Risiken und Chancen“ des Lageberichts sowie im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH aufgrund der in den letzten Jahren erwirtschafteten defizitären Jahresergebnisse und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen in einer bestandsgefährdenden Lage befindet. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Wie in Abschnitt 3.3 „Wesentliche Risiken und Chancen“ des Lageberichts sowie im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir im Folgenden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben:

- Die Gesamterlöse (Position 1. bis 4.a der Gewinn- und Verlustrechnung) sind im Vergleich zum Vorjahr um Mio € 7,5 angestiegen, was insbesondere auch mit der Steigerung der Pflegeerlöse i. H. v. Mio. € 3,6 zusammenhängt. Des Weiteren sind die Basisfallwerte in der Somatik und der Psychiatrie um den Veränderungswert angehoben worden.
- Die Gesamtfallzahlen sowie die Case-Mix-Punkte (2025: 17.528; 2024: 17.970) sind leicht unter dem Vorjahreswerten. Insbesondere bei den Hybrid-DRG ist aufgrund der politisch angestoßenen Rahmenbedingungen eine starke Zunahme zu verzeichnen. Der Case-Mix-Index (CMI) ist leicht um 1,9% gestiegen. Die Verweildauer DRG konnte trotz der Steigerung des CMI gesenkt werden.
- Die Verweildauer DRG lag im Jahr 2025 noch nicht auf dem Niveau der durchschnittlichen Verweildauer, die vom InEK im Fallpauschalenkatalog 2025 ausgewiesen wurde. Dies erklärt sich aus Sicht der Geschäftsführung neben dem gestiegenen durchschnittlichen Schweregrad der behandelten Fälle, unter anderem dadurch, dass die rechtzeitige Entlassung, insbesondere älterer multimorbider Menschen, immer schwieriger wird. Im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie, wurden an den KLL-Standorten noch ca. 22.800 Patienten behandelt. Im Krankenhaus St. Elisabethen waren es damals ca. 11.700. Die Fallzahlen der KLL-Standorte bewegten sich im Vergleich dazu im Jahr 2025 weiterhin auf niedrigem Niveau.
- Im abgelaufenen Geschäftsjahr war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 5.912 (i.Vj.: T€ 28.697) zu verzeichnen.
- Die Personalkosten betrugen im Geschäftsjahr T€ 135.242 (2024: T€ 122.150). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Erhöhung der Personalkosten um T€ 13.092 oder 10,7 %. Maßgeblich für die Erhöhung war dafür die Erhöhung der Beschäftigtenzahl, insbesondere im medizinisch-technischen und Verwaltungsbereich, sowie die Tarifsteigerungen Marburger Bund und TVöD. Dieser Wert kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang mit dem eingesetzten Fremdpersonal (ANÜ), das im gleichen Zeitraum weiter spürbar im ärztlichen, pflegerischen und Funktionsdienst abgebaut wurde (Ärzte ca. Mio. € 4,3, ca. Mio. € 9,4 Pflege, ca. Mio. € 1,1 Funktionsdienst). Insgesamt konnte in den Kliniken der Einsatz von ANÜ-Kräften in 2025 um Mio. € 14,8 oder ca. 65 % reduziert werden.
- Die Änderungen in der Vermögenslage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind zum einen durch den weiteren Baufortschritt des Zentralklinikums sowie die in dem Zusammenhang

getätigten Abrufe von Fördermitteln geprägt. Zum anderen sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Stichtagsvergleich um ca. 5,1 Mio. € rückläufig. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus für 2025 zur Abrechnung gekommenen Leistungen, die jedoch zum Stichtag noch nicht bezahlt waren.

- Unter Berücksichtigung des in 2025 gewährten Betriebskostenzuschusses in Höhe von Mio. € 21, der zum Ausgleich des im Geschäftsjahr 2025 entstandenen Fehlbetrags diente und unter den Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand erfasst wurde, steckt hinter dem Jahresfehlbetrag damit ein negatives Betriebsergebnis von rd. Mio. € 31,1 (Vj: Mio. € 41,4).
- Die Zunahme im Anlagevermögen beruht einerseits auf den Aktivierungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums im Bilanzposten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; hier betrug der Anstieg 101,2 Mio. €. Der Zunahme des Anlagevermögens standen die periodischen Abschreibungen des Geschäftsjahres gegenüber. Andererseits konnten durch den Träger gesicherte Darlehensmittel als Tages- und Festgeld (Mio. € 64,9; 2024: Mio. € 153,6) zinsbringend angelegt werden, was sich auch in 2025 auf der Aktivseite niederschlägt.
- Grundlage der Finanzierungsplanung sind Investitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen in Höhe von derzeit rd. Mio. € 513 (Stand 12/2025). Zur Finanzierung des Zentralklinikums sind seitens des Landes und Bundes Fördermittel in Höhe von Mio. € 246,42 beschieden worden. In diesem Betrag sind die zusätzlich im Mai bzw. Juni 2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung und vom Landessozialministerium Baden-Württemberg beschiedenen Fördermittel i. H. v. Mio. € 45,8 enthalten. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50% (= Mio. € 22,9).
- Das Eigenkapital ist am Bilanzstichtag vollständig aufgezehrt und beträgt T€ -5.119. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind.
- Im November 2020 wurde ein vom Landkreis Lörrach zu 100% verbürgter Bankkredit über Mio. € 165 vereinbart. Der Betrag wurde in 2024 komplett abgerufen. Ca. Mio. € 98 wurden in 2025 für bauliche Maßnahmen verwendet. Der Rest wurde weiterhin als Fest- und Tagesgeld angelegt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren, der Zinssatz beträgt 0,69 % p.a. fest bis zum 30. Oktober 2050. Die Annuität (Zins- und Tilgungsanteil) hat in gleichbleibenden halbjährlichen Raten von jeweils Mio. € 3,6 (nach Vollvalutierung) zu erfolgen, beginnend ab dem 30. Juni 2026.
- In der Kreistagssitzung vom 20. Januar 2026 wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 207 auf Mio. € 302 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen. Des Weiteren können die Kliniken aktuell einen Betriebsmittelkreditrahmen von Mio. € 52 beim Landkreis in Anspruch nehmen.
- Die Ertragslage der Kliniken des Landkreises Lörrach ist im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 zwar verbessert, dennoch weiterhin deutlich negativ. Das Eigenkapital ist am Bilanzstichtag

vollständig aufgezehrt. Die Kliniken des Landkreises Lörrach befinden sich noch im Restrukturierungsprozess, so wie dies bei einer Vielzahl der Krankenhäuser in Deutschland auch der Fall ist. Zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH aus Sicht der Geschäftsführung weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

- Die Finanzlage ist des Weiteren geprägt von der Investition in den Neubau und dem damit zusammenhängenden Finanzmittelbedarf. Die Fertigstellung des Zentralklinikums musste wegen notwendig gewordener Änderungen im medizinischen Bereich auf das zweite Quartal 2027 angepasst werden. Dieser sich daraus erhöhte Finanzierungsbedarf wird überwiegend gedeckt durch vom Land Baden-Württemberg bereitgestellte Finanzmittel des Landes und des Bundes, die mit rd. Mio. € 246 in den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten sind.
- Im Berichtsjahr wurde bei einer weiterhin negativen Ertragslage erneut ein negativer operativer Cashflow in Höhe von Mio. € -19 erwirtschaftet (im Vorjahr Mio. € -23). Ein wesentlicher Grund ist weiterhin die Unterfinanzierung der Pflege wegen des Einsatzes an Leihpersonal, für das die Erstattung der Personalaufwendungen über das Pflegebudget nur zu tariflichen Entgelten, nicht zu den echten Kosten, erfolgt.
- Die vorhandene Liquidität zum Jahresende betrug für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH T€ 70.860 (Guthaben Vj. T€ 164.055).
- Aufgrund der gegenwärtigen und kommenden Verpflichtungen aus Investitionstätigkeit und der operativen Verluste, die ebenfalls zu finanzieren sind, können die erforderlichen Finanzmittel aus Sicht der Geschäftsführung nicht aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet bzw. aus den Fördermitteln und der Aufnahme weiter Bankkredite generiert werden.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Bereits Mitte 2023 wurde mit der Berufung des neuen Restrukturierungsmanagements ein umfassender Plan der Restrukturierung durch den Aufsichtsrat beschlossen, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsah: Kapazitätsanpassungen v. a. durch Verweildauerreduzierung, Schließung eines Standortes sowie der Abbau von Arbeitnehmerüberlassung. Für die geplante Erhöhung der Erlöse ist die Einstellung von etwa 35 Vollkräften im Bereich der Pflege Bedingung. Die Mitarbeiterakquise wird mit innovativen Konzepten mit Hilfe einer strukturierten Akquise ausländischer Pflegekräfte und der Übernahme Auszubildender der Pflegeschule erfolgen. Auch die Optimierung der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit (diverse Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen) ist gemäß der Geschäftsführung ein Schlüssel zum Erfolg. Ziel ist es, die Quote der Honorarkräfte weiter zu reduzieren. Dies nicht nur aufgrund der beträchtlichen Kosteneinsparung, sondern vor allem mit dem Ziel der Verbesserung der Teamstrukturen und somit der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit der Pflegekräfte.
- Das Planergebnis 2026 wird aus Sicht der Geschäftsführung nach der Hochrechnung von vier Monaten noch nicht ganz erreicht werden, was vor allem an den nicht an die Erlöse angepassten Personalkosten liegt. Auf der anderen Seite konnten die Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen weiter spürbar reduziert werden. Nach aktueller Hochrechnung verzeichnet die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen in Höhe von ca. Mio. € 4,9, was einer Verbesserung im Vergleich zu 2025 von ca. Mio. € 3,0 entspricht.
- Durch die zunehmende Ambulantisierung und Ausweitung der vom Gesetzgeber eingeführten Hybrid-DRG werden im Jahr 2026 voraussichtlich fast 1.900 stationäre Fälle in den ambulanten Bereich wandern. Um diese Fälle zu kompensieren, müssen im gleichen Umfang die stationären und damit schwereren Fälle gesteigert werden. Für 2027 sieht der Wirtschaftsplan inklusive der Restrukturierungsmaßnahmen Gesamterlöse in Höhe von Mio. € 186,7 und ein Planergebnis von Mio. € -20,2 vor. Von den geplanten Gesamterlösen entfallen Mio. € 153,5 auf Erlöse aus Krankenhausleistungen.
- In der Aufsichtsratssitzung vom 07. November 2025 wurde der Wirtschaftsplan für 2026 mit einem Jahresergebnis i. H. v. Mio. € -8,41 verabschiedet, hierbei sind Gesellschafterzuschüsse in Höhe von Mio. € 15 bereits berücksichtigt. Die Gesamterlöse wurden in Höhe von Mio. € 183,9 geplant, davon Mio. € 146,1 aus stationären Krankenhausleistungen.
- Das Anlagevermögen wird aus Sicht der Geschäftsführung aufgrund der Abschreibungen auf den Anlagenbestand an den bisherigen Klinikstandorten weiter sinken, diese Entwicklung wird durch die mit der Bautätigkeit zunehmenden Investitionen in das Zentralklinikum bis 2027 überkompensiert, so dass das Anlagevermögen inklusive der Anlagen im Bau erheblich ansteigen wird. Für 2026 sind rd. Mio. € 145 an Investitionen in das Zentralklinikum geplant.

- Die finanzielle Lage bleibt äußerst angespannt. Ursächlich hierfür sind aus Sicht der Geschäftsführung zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die operativen Cashflows der Geschäftsjahre 2026 bis 2027 sind zwischen Mio. € -23,4 bzw. Mio. € -20,2 p.a. geplant.
- Auf Grund der Verlustsituation und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen befindet sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in finanzieller Hinsicht schon seit einiger Zeit in einer wirtschaftlich angespannten Lage. Hinzu kommen die finanziellen Risiken, die aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt resultieren. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft ist daher gemäß der Geschäftsführung von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.
- Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken durch Kassenkredite, Kapitalrücklagen und Betriebskostenzuschüsse zu stützen. Die für 2026 beschlossenen und im Jahr 2027 geplanten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2026 T€	2027 T€
Betriebskostenzuschuss	15.000	10.000
	15.000	10.000

- In der Kreistagssitzung vom 20. Januar 2026 wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 207 auf Mio. € 302 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen. Des Weiteren können die Kliniken aktuell einen Betriebsmittelkreditrahmen von Mio. € 52 beim Landkreis in Anspruch nehmen.
- Die Finanzierung des Zentralklinikums mit einer geschätzten Gesamtbausumme von rd. Mio. € 513 ohne Einrichtungen und Ausstattungen erscheint damit für die Geschäftsführung durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel und die Bankenfinanzierung möglich.
- Neben den finanziellen Risiken stellt sich der Mangel an qualifiziertem Klinikfachpersonal aus Sicht der Geschäftsführung als größte Herausforderung dar. Hiervon ist, auf Grund der gesetzlichen Regelungen zu Personaluntergrenzen, insbesondere der Pflegebereich betroffen. Mittlerweile ergibt sich aber auch im ärztlichen Dienst eine Herausforderung bei der Nachbesetzung frei gewordener Stellen.
- Nach dem Abflauen der Corona-Pandemie hat sich noch keine spürbare Umkehr des Trends zu niedrigeren Fallzahlen eingestellt. Dauerhaft niedrige Fallzahlen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäft sowie das operative Ergebnis haben. Eine wesentliche

Stoßrichtung der Restrukturierung zielt daher gemäß der Geschäftsführung darauf, die Fallzahlen wieder deutlich zu steigern.

- In der Krankenhausfinanzierung wird das aktuelle System der rein mengenabhängigen Vergütung über Fallpauschalen in ein gemischtes Vergütungssystem überführt werden. So ist geplant, die Vergütung nach Fallpauschalen auf 40 % zu begrenzen. Durchschnittlich 60 % der Vergütung sollen zukünftig über sogenannte Vorhaltepauschalen (inklusive Pflegebudget) leistungsunabhängig verteilt werden. Diese Vorhaltekosten sollen die Fixkosten abdecken, die mit der Bereithaltung von Strukturen im Versorgungsgebiet der Kliniken verbunden sind. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Auswirkungen auf die Kliniken Lörrach, auch vor dem Hintergrund des Umzugs in das Zentralklinikum, noch nicht absehbar.
- Um den Beitragssteigerungen der gesetzlichen Krankenkassen entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Gesundheit am 16. April 2026 einen Referentenentwurf zum GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz vorgelegt, der einige der von der FinanzKommission Gesundheit am 30. März 2026 vorgeschlagenen Maßnahmen aufgreift. Damit soll eine Entlastung der GKV in Höhe von Milliarden Euro 19,6 im Jahr 2027 erzielt werden, die bis zum Jahr 2030 auf Milliarden Euro 42,8 aufwachsen soll. Die gewählten Maßnahmen sind nicht darauf ausgelegt, die Strukturen des Gesundheitswesens effizienter zu gestalten, sondern sie haben den Anspruch, sehr schnell die Ausgaben der Krankenkassen zu senken. Daher handelt es sich auf Seiten der Leistungserbringer um Maßnahmen, die deren Erlöse, jedoch nicht deren Betriebskosten absenken.
- Die Krankenhäuser sollen nach den Plänen der Bundesregierung den größten Beitrag zu den Einsparungen leisten – im kommenden Jahr in Höhe von rund Milliarden Euro 5,1. Zusätzlich läuft gleichzeitig der Rechnungszuschlag ersatzlos aus, den die Bundesregierung wegen der finanziellen Notlage der Kliniken selbst aufgelegt hatte.
- Damit verschärft sich die Risikolage durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz: Nach ersten Berechnungen kann die jährliche Belastung für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH dadurch um einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag ansteigen.
- Auf Grund der steigenden Finanzierung sieht sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auch einem erhöhten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

Zusammenfassende Feststellung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

II. Bestandsgefährdende Tatsachen

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i. S. d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der Kapitalgesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs und in Abschnitt 3.3 „Wesentliche Risiken und Chancen“ des Lageberichts dargestellten Sachverhalte hin, wonach zur dauerhaften Sicherung der Zahlungsfähigkeit und damit zum Fortbestand der Gesellschaft auch künftig die Aufrechterhaltung der Finanzierung durch den Gesellschafter zwingend erforderlich ist.

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 bilanziell überschuldet und weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 5.119 (i.Vj.: positives Eigenkapital in Höhe von T€ 792) aus.

Die Gesellschaft hat in den letzten Jahren defizitäre Jahresergebnisse erwirtschaftet. Dadurch ist auch die Liquiditätslage zunehmend angespannt. Durch den derzeit erwirtschafteten nachhaltig negativen operativen Cash-Flow können der bestehende Kapaldienst sowie weitere Eigenmittel finanzierte Investitionen nicht mehr finanziert werden. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken zu stützen.

Die Bürgschaft des Landkreises Lörrach wurde durch Beschluss am 20. Januar 2026 zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von Mio. € 207 auf Mio. € 302 erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen.

Darüber sieht der Landkreis Lörrach für das Geschäftsjahr 2026 einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von Mio. € 15,0 und für das Geschäftsjahr 2027 in Höhe von Mio. € 10,0 vor.

Des Weiteren werden die bisher der Gesellschaft vom Landkreis gewährten Kredite sowie der Kreditrahmen in Höhe von Mio. € 52,0 auch für die Jahre 2026 und 2027 beibehalten. Die Tilgung des Kredits wird für diesen Zeitraum weiterhin gestundet.

Aufgrund des öffentlichen Versorgungsauftrags, des in Abstimmung mit dem Gesellschafter bereits in Bau befindlichen Zentralklinikums, der Erhöhung der Bürgschaften zur Darlehensfinanzierung des Neubaus sowie der bereits vereinbarten Betriebskostenzuschüsse und der Tilgungsaussetzung der Darlehen geht die Geschäftsführung auch künftig von der Unterstützung durch den Gesellschafter aus und sieht die Liquidität der Gesellschaft als gesichert an.

Der Jahresabschluss des Klinikums zum 31. Dezember 2025 wurde deshalb unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) aufgestellt.

Gleichzeitig weist die Geschäftsführung darauf hin, dass zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie auf die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen sind.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich im ersten Halbjahr 2026 weiter zugespitzt. Durch die militärischen Anspannungen im Nahen Osten ist mit steigenden Sachkosten zu rechnen. Zudem führen politische Entscheidungen (GKV-Stabilisierungsgesetz) zu weiteren wirtschaftlichen Belastungen.

Sollten die zugesagten Mittel vom Gesellschafter in den kommenden Jahren nicht so eintreffen bzw. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich verschärfen, könnte das Klinikum seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine insolvenzrechtliche Überschuldung ist jedoch nicht vorliegend, da die Finanzierung der Geschäftstätigkeit unter den genannten Prämissen gesichert ist.

Die Geschäftsführung sieht zum jetzigen Zeitpunkt in der Gesamtbetrachtung, auch unter den voraussichtlichen negativen Effekten des Beitrags-Stabilisierungsgesetzes, keine bestandsgefährdenden Risiken.

Nach den uns vorliegenden Auskünften und Informationen halten wir die Einschätzung der Geschäftsführung für angemessen. Aufgrund der bereits zugesagten und geplanten Maßnahmen des Gesellschafters, der angestoßenen strukturellen Maßnahmen und des gesetzlichen Versorgungsauftrags ist mit einer Bestandsgefährdung im angegebenen Prognosezeitraum nicht ernsthaft zu rechnen.

III. Sonstige für die Überwachung des Unternehmens wesentliche Feststellungen

Die Gesellschafter unterstützen die Gesellschaft in Form von Betriebskostenzuschüssen, Bürgschaften und Einzahlungen in die Kapitalrücklage. Dies wird durch einen Betrauungsakt zugunsten der Gesellschaft legitimiert. Wir gehen nach dem gegenwärtigen Stand unserer Einschätzung davon aus, dass diese Leistungen die Voraussetzungen einer zulässigen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 2 AEUV und der Freistellungsentscheidung 2005/842/EG der EU-Kommission (Monti-Paket) und dessen Nachfolgeregelung, dem seit 2012 geltenden Almunia Paket, erfüllen.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet.

I. Ertragslage

	2025		2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Erlöse aus						
Krankenhausleistungen	142.908	86,4	135.566	85,4	7.342	5,4
Wahlleistungen	5.235	3,2	4.641	2,9	594	12,8
Ambulanzen	8.639	5,2	8.427	5,3	212	2,5
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.542	0,9	1.307	0,8	235	18,0
Umsatzerlösen nach § 277 (1) HGB	6.556	4,0	6.801	4,3	-245	-3,6
Umsatzerlöse	164.881	99,7	156.742	98,7	8.139	5,2
Bestandsveränderungen	272	0,2	-129	-0,1	401	-310,9
Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	216	0,1	2.050	1,3	-1.834	-89,4
Gesamtleistung	165.369	100,0	158.663	100,0	6.706	4,2
Materialaufwand	-42.414	-25,6	-57.433	-36,2	15.019	-26,2
Rohertrag	122.955	74,4	101.230	63,7	21.725	21,5
Übrige betriebliche Erträge	1.900	1,1	1.419	0,9	481	33,9
Personalaufwand	-135.242	-81,8	-122.150	-77,0	-13.092	10,7
andere betriebliche Aufwendungen (inkl. sonstige Steuern)	-19.861	-12,0	-20.936	-13,2	1.075	-5,1
Betriebsrohergebnis	-30.248	-18,3	-40.437	-25,5	10.189	-25,2
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (nicht gefördert)	-812	-0,5	-937	-0,6	125	-13,3
Betriebsergebnis	-31.060	-18,8	-41.374	-26,1	10.314	-24,9
Erträge Investitionsförderung	14.114	8,5	54.773	34,5	-40.659	
Aufwendungen Investitionsförderung	-8.221	-5,0	-50.340	-31,7	42.119	
Abschreibungen auf gefördertes Anlagevermögen	-4.649	-2,8	-4.740	-3,0	91	
Ergebnis Investitionsförderung	1.244	0,8	-307	-0,2	1.551	
Finanzergebnis	374	0,2	-1.866	-1,2	2.240	
neutrales Ergebnis	24.265	14,7	14.936	9,4	9.329	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-734	-0,4	-86	-0,1	-648	
Jahresergebnis	-5.912	-3,6	-28.697	-18,1	22.785	

Erlöse aus Krankenhausleistungen

Die Erlöse aus Krankenhausleistungen sind im Geschäftsjahr 2025 um 5,4 % bzw. T€ 7.342 gestiegen. Der Anstieg der Umsatzerlöse ist auf den Anstieg des Landesbasisfallwertes um 5,20 % sowie auf die gegenläufige Entwicklung der Casemix-Punkte um -442 CM bzw. -2,52 % auf 17.528 CM im Geschäftsjahr 2025 zurückzuführen. Insgesamt sind die DRG-Erlöse damit um T€ 1.897 angestiegen. Des Weiteren ist der Anstieg auf gesteigerte Pflegeerlöse um 9,8 % auf T€ 40.921 (i.Vj.: T€ 37.281) sowie einen Anstieg der Erträge aus dem Ausbildungsbudget um 8,4 % bzw. T€ 530 zurückzuführen.

Erlöse aus Wahlleistungen

Die Erlöse aus Wahlleistungen sind im Berichtsjahr 2025 von T€ 4.641 auf T€ 5.235 angestiegen. Der Anstieg i. H. v. T€ 594 bzw. 12,8 % ist im Wesentlichen auf die gesteigerten Erlöse der stationären wahlärztlichen Leistungen (+T€ 555) sowie auf die Erlöse für Begleitpersonen (+T€ 94) zurückzuführen.

Erlöse aus Ambulanzen

Der Anstieg der Erlöse aus Ambulanzen um T€ 212 auf T€ 8.639 ist im Wesentlichen auf die gesteigerten Erlöse der Notfallambulanz um T€ 362 auf T€ 1.704 sowie aus den um T€ 160 auf T€ 356 gesteigerten Erlösen aus der ambulanten Unfallchirurgie zurückzuführen. Gegenläufig entwickelten sich die um T€ 178 geringeren Erlöse aus der Flüchtlingsambulanz.

Erlöse aus Umsatzerlösen nach § 277 Abs. 1 HGB

Die Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB in Höhe von T€ 6.556 (i.Vj.: T€ 6.801) sind im Wesentlichen aufgrund der geringeren Erträge aus Apothekenverkäufen an Fremdhäuser (-T€ 208), Erträge aus Notarzteinsätzen (-T€ 85) sowie der geringeren Erträge des Blutdepots (-T€ 84) um T€ 245 rückläufig. Gegenläufige Effekte ergeben sich aus den Einnahmen der Praxiseinsätze der Schule, welche sich im Berichtsjahr 2025 sich um T€ 124 auf T€ 310 gesteigert haben.

Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand

Der Rückgang der Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand um T€ 1.834 resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der Energiehilfen nach § 26f KHG, welche im Geschäftsjahr 2024 für den Zeitraum Januar 2024 bis April 2024 in Höhe von T€ 1.855 gewährt wurden.

Übrige betriebliche Erträge

Im Berichtsjahr 2025 verzeichneten die übrigen betrieblichen Erträge (T€ 1.900; i.Vj.: T€ 1.419) einen Anstieg um T€ 481 bzw. 33,9 %, welcher im Wesentlichen auf die Kostenerstattungen für Sprachkurse in der Pflege (T€ 569; i.Vj.: T€ 31) zurückzuführen ist.

Der **Materialaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€ %	
Aufwendungen für RHB / bezogene Waren	21.051	20.938	113	0,5
Bezogene Leistungen	21.362	36.495	-15.132	-41,5
	42.414	57.433	-15.019	-26,2

Der Rückgang der Materialaufwendungen um T€ 15.019 bzw. 26,2 % ist durch die Entwicklungen der Aufwendungen für bezogene Leistungen begründet, die um T€ 15.132 rückläufig waren. Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind hingegen um T€ 113 angestiegen.

Bei den bezogenen Leistungen ist der Rückgang im Wesentlichen auf die geringeren Kosten für externes Fremdpersonal (-T€ 14.949) zurückzuführen. Der Rückgang bezieht sich in Höhe von T€ 9.399 auf den Pflegedienst sowie mit T€ 4.260 auf den ärztlichen Dienst. Gegenläufig war eine erhöhte Inanspruchnahme der Fremdleistungen der Lörrach Kliniken Service GmbH (+T€ 222) zu verzeichnen.

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind um T€ 13.092 bzw. 10,7 % angestiegen. Im Berichtsjahr waren im Jahresdurchschnitt 1.384 Vollkräfte (VK) (i.Vj.: 1.285 VK) beschäftigt. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr um 99 VK bzw. 7,68 %, welche im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Vollkräfte im Bereich des Pflegedienstes (+48,11 VK bzw. 9,62 %), des Verwaltungsdienstes (+17,71 VK bzw. 16,58 %) sowie des medizinisch-technischen Dienstes (+16,58 VK bzw. 9,57 %) zurückzuführen ist. Die übrige Steigerung ist auf Tarifeffekte (Erhöhung TVöD ab dem 01. April 2025 um 3,00 %, mindestens € 110 sowie TV-Ärzte ab dem 01. August 2025 um 2,00 %) sowie auf die Höhergruppierung der Hebammen von der Stufe P8 in die Stufe P11 zurückzuführen.

Die durchschnittlichen Personalkosten je VK betragen T€ 97,7 (Vj.: T€ 95,1).

Die **anderen betrieblichen Aufwendungen** gliedern sich wie folgt auf:

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€ %	
Verwaltungsbedarf	9.559	10.537	-978	-9,3
Instandhaltung + Wartung	3.960	4.170	-210	-5,0
Abgaben, Versicherungen	3.661	3.753	-92	-2,5
Mieten	2.638	2.404	234	9,7
Sonstige	43	72	-29	-40,3
	19.861	20.936	-1.075	-5,1

Die anderen betrieblichen Aufwendungen (T€ 19.861; i.Vj.: T€ 20.936) sind aufgrund der um T€ 978 gefallenen Aufwendungen für den Verwaltungsbedarf rückläufig. Dies ist im Wesentlichen auf die um

T€ 1.139 geringeren Aufwendungen für Beratungsleistungen zurückzuführen. Gegenläufig haben sich die Mieten um T€ 234 erhöht.

Das **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.280	1.010	1.270
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.905	-2.876	971
	374	-1.866	2.240

Die Zinserträge des Geschäftsjahres 2025 konnten durch Tages- und Festgeldanlagen bei Kreditinstituten der abgerufenen, noch nicht verwendeten Darlehen für den Bau des Zentralklinikums generiert werden. Der Rückgang der Zinsaufwendungen resultiert im Wesentlichen in Höhe von T€ 791 aus geringeren Zinsaufwendungen gegen den Krankenhausträger (T€ 1.139, i.Vj.: T€ 1.931) sowie in Höhe von T€ 195 geringeren Zinsaufwendungen für die Betriebsbauten (T€ 723; i.Vj.: T€ 918).

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 T€	2024 T€	Veränderung T€
Betriebskostenzuschüsse	21.000	7.000	14.000
aktivierte Eigenleistungen	2.764	2.088	676
Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre	1.412	1.209	203
Erträge aus der Auflösung für die Verbindlichkeiten Zytostatika	990	0	990
sonstige periodenfremde Erträge	632	100	532
Erträge aus Abgang von Anlagenvermögen	405	14	391
periodenfremde Umsatzerlöse	247	1.049	-802
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	211	3.337	-3.126
Zahlungseingänge abgeschriebener Forderungen	172	234	-62
periodenfremde Nachaktivierungen Neubau Zentralklinikum	0	1.995	-1.995
neutrale Erträge	27.833	17.026	10.807
Ausgleichsbeträge frühere Geschäftsjahre	1.511	0	1.511
Bewertungskorrektur unfertige Leistungen (Pflegerlöse)	1.069	0	1.069
Zuführung zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Forderungsverluste	546	481	65
sonstige periodenfremde Aufwendungen	259	474	-215
Verschmelzungsverlust	112	0	112
Aufwendungen aus Abgang von Anlagenvermögen	71	142	-71
Periodenfremde Bereitstellungsprovisionen	0	993	-993
neutrale Aufwendungen	3.568	2.090	1.478
neutrales Ergebnis	24.265	14.936	9.329

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr einen Betriebskostenzuschuss des Gesellschafters zur anteiligen Verlustabdeckung in Höhe von T€ 21.000 (i. Vj.: T€ 7.000) erhalten.

Die Erträge aus der Auflösung für die Verbindlichkeiten von Zytostatika in Höhe von T€ 990 (i.Vj.: T€ 0) resultieren daraus, dass am Bilanzstichtag keine Rückzahlungsrisiken mehr zu verzeichnen waren.

Die Erträge aus den aktivierten Eigenleistungen in Höhe von T€ 2.764 (i.Vj.: T€ 2.088) sind auf die Tätigkeiten des Klinikpersonals hinsichtlich der Planung des Zentralklinikums zurückzuführen.

Die Aufwendungen aus der Bewertungskorrektur unfertige Leistungen (Pflegerlöse) resultieren daraus, dass seit dem Berichtsjahr 2025 die Pflegerlöse nicht mehr in der Bewertung der Überlieger berücksichtigt werden, da diese bilanziell bereits in den Ausgleichsforderungen Pflegebudget enthalten sind. Aus dieser Korrektur in laufender Rechnung resultiert ein negativer Ergebniseffekt in Höhe von T€ 1.069.

Aus der Verschmelzung der Medzentrum Verwaltung Lörrach GmbH und der Medzentrum Lörrach GmbH & Co. KG zum 01. Januar 2025 resultiert ein Verschmelzungsverlust in Höhe von T€ 112.

II. Vermögenslage

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.733	0,3	2.252	0,4	-519	-23,0
Sachanlagen	378.244	74,3	280.664	54,4	97.580	34,8
Finanzanlagen	59	0,0	234	0,0	-175	-74,8
	380.036	74,6	283.150	54,8	96.886	34,2
Umlaufvermögen						
Vorräte	3.688	0,7	4.446	0,9	-758	-17,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.876	4,7	28.942	5,6	-5.066	-17,5
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	28.731	5,6	32.242	6,2	-3.511	-10,9
Forderungen gegen verbundene und Beteiligungsunternehmen	936	0,2	511	0,1	425	83,2
Liquide Mittel	70.860	13,9	164.055	31,8	-93.195	-56,8
übriges Umlaufvermögen	561	0,1	1.835	0,4	-1.274	-69,4
	128.652	25,3	232.031	44,9	-103.379	-44,6
Rechnungsabgrenzungsposten	379	0,1	1.220	0,2	-841	-68,9
	509.067	100,0	516.400	100,0	-7.333	-1,4

Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen erhöhten sich um T€ 97.061. Zugängen in Höhe von T€ 104.139 stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 5.461 entgegen. Zudem sind Anlagegüter mit einem Restbuchwert in Höhe von T€ 1.617 abgegangen.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau (T€ 101.206; i.Vj: T€ 95.376) und sind auf das sich im Bau befindliche Zentralklinikum zurückzuführen.

Aus der Verschmelzung der Medzentrum Verwaltung Lörrach GmbH und der Medzentrum Lörrach GmbH und Co. KG auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zum 01. Januar 2025 resultiert ein Abgang der Beteiligungsbuchwerte Höhe von T€ 175.

Vorräte

Die Vorräte (T€ 3.688; i.Vj.: T€ 4.446) sind im Vergleich zum Vorjahr rückläufig. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf die geringeren unfertigen Leistungen (T€ 816; i.Vj.: T€ 1.612) zurückzuführen, bei welchen ab dem Berichtsjahr 2025 nicht mehr die Pflegeentgeltanteile (- T€ 1.069) bei der Bewertung der Überlieger berücksichtigt werden.

Darüber hinaus sind in den Vorräten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 2.872; i.Vj.: T€ 2.834) enthalten. Diese beinhalten im Wesentlichen medizinischen OP-Bedarf (T€ 1.466) sowie Apothekenbedarf (T€ 757) und sind nahezu auf Vorjahresniveau.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ 23.876) im Berichtsjahr 2025 um T€ 5.066 ist im Wesentlichen auf die geringeren Forderungen gegenüber den Kassen (T€ 19.291; i.Vj.: T€ 25.544) zurückzuführen. Im Vorjahr war der nach dem Stichtag abgerechnete Umfang an Forderungen gegen die Kassen höher.

Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Forderungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht umfassen im Wesentlichen Forderungen im Rahmen der Investitionsförderung (T€ 16.696; i. Vj.: T€ 19.407) sowie Forderungen im Rahmen der Leistungsfinanzierung und aus Erlösausgleichen (T€ 12.035; i. Vj.: T€ 12.835).

Der Rückgang der Forderungen aus Investitionsfördermitteln um T€ 2.710 resultiert aus dem Abruf der Mittel für den Bau des Zentralklinikums.

Liquide Mittel

Hinsichtlich der Entwicklung der liquiden Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Passiva						
Eigenkapital						
Gezeichnetes Kapital	1.500	0,3	1.500	0,3	0	0,0
Kapitalrücklage	57.829	11,4	57.829	11,2	0	0,0
Verlustvortrag	-58.536	-11,5	-29.840	-5,8	-28.696	96,2
Jahresfehlbetrag	-5.912	-1,2	-28.697	-5,6	22.785	-79,4
	-5.119	-12,7	792	0,1	5.912	746,5
./. Ausgleichsposten nach dem KHG	5.899	0,0	5.662	0,0	237	4,2
Bereinigtes Eigenkapital	-11.018	-2,2	-4.870	-0,9	-6.148	126,2
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens						
Fördermittel nach dem KHG	12.768	2,5	14.547	2,8	-1.779	-12,2
Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	1.824	0,4	2.848	0,6	-1.025	-36,0
Zuwendungen Dritter	90	0,0	106	0,0	-16	-15,0
	14.681	2,9	17.501	3,4	-2.820	-16,1
langfristiges Fremdkapital						
Pensionsrückstellungen	1.219	0,2	920	0,2	299	32,5
sonstige Rückstellungen	1.263	0,2	1.817	0,4	-554	-30,5
Bankverbindlichkeiten	165.568	32,5	165.494	32,0	74	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger	46.000	9,0	48.000	9,3	-2.000	-4,2
	214.051	42,0	216.231	41,9	-2.180	-1,0
kurzfristiges Fremdkapital						
Steuerrückstellungen	62	0,0	267	0,1	-205	-76,8
sonstige Rückstellungen	14.493	0,0	10.565	1,8	3.928	37,2
Bankverbindlichkeiten	0	0,0	5	0,0	-5	-100,0
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	44	0,0	50	0,0	-6	-12,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.088	2,8	14.400	2,8	-312	-2,2
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	258.190	50,7	257.584	49,9	606	0,2
Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	200	0,0	200	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.933	0,4	1.833	0,4	100	5,5
übrige Verbindlichkeiten	2.344	0,0	2.635	0,5	-291	-11,0
	291.354	57,2	287.539	55,7	3.815	1,3
	509.067	100,0	516.400	100,0	-7.333	-1,4

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist am Bilanzstichtag aufgezehrt und entsprechend des Jahresfehlbetrages um T€ 5.912 rückläufig. Das Ergebnis des Berichtsjahres ist beeinflusst durch den Betriebskostenzuschuss des Hauptgesellschafters in Höhe von T€ 21.000 (i. Vj.: T€ 7.000) zur Liquiditätsstärkung und anteiligen Verlustabdeckung. Aufgrund der zugesagten Unterstützungsleistungen des Landkreises zur Verbesserung der Finanzlage ist die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten gegeben und eine insolvenzrechtliche Überschuldung unbeachtlich.

Vom Eigenkapital abgesetzt wurde der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung, da es sich hierbei wegen des ungewissen Zeitpunktes seiner Realisierung und der Unverzinslichkeit um eine Bilanzierungshilfe handelt.

Sonderposten

Die Sonderposten und Ausgleichsposten betreffen die zur Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzten Fördermittel nach dem KHG sowie sonstige öffentliche und private Zuschüsse und Zuweisungen.

Fremdkapital

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2025 T€	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2025 T€
Pensionsähnliche Rückstellungen	360	0	56	0	304
Altersteilzeit	1.122	601	0	131	652
Jubiläen	214	21	6	0	187
Archivierungskosten	121	0	1	0	120
Langfristige Rückstellungen	1.817	622	64	131	1.263
Resturlaub	2.316	2.316	0	2.291	2.291
Mehrarbeit	4.567	4.567	0	4.527	4.527
Unständige Bezüge	302	302	0	512	512
Leistungsentgelt	598	598	0	609	609
Boni	6	6	0	65	65
Tarifierhöhung Ärztlicher Dienst	638	638	0	0	0
sonstige personalbezogene Rückstellungen	497	471	8	520	538
MD Risiken	1.178	0	139	600	1.639
Jahresabschluss	255	255	0	225	225
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	74	74	0	3.571	3.571
Übrige	134	89	0	471	516
Kurzfristige Rückstellungen	10.565	9.316	147	13.391	14.493
Summe	12.382	9.938	211	13.522	15.756

Bankverbindlichkeiten

Die Bankverbindlichkeiten (T€ 165.568; i.Vj.: T€ 165.499) sind aufgrund des für das Bauprojekt Zins- und tilgungsfrei gestellten Darlehens nahezu auf Vorjahresniveau.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger

Das im Geschäftsjahr 2023 vom Träger gewährte Gesellschafterdarlehen in Höhe von T€ 48.000 wies eine Laufzeit bis 15. November 2025 auf, wobei ein Teilbetrag von T€ 6.000 zum 15. November 2024 zu tilgen gewesen wäre. Gemäß Kreistagsbeschluss vom April 2024 wurden die Tilgungsleistungen für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt. Es erfolgte im Jahr 2025 eine Rückzahlung des Kassenkredites in Höhe von T€ 7.000, gleichzeitig wurde der Kassenkredit im Dezember 2025 um T€ 5.000 aufgestockt, sodass zum Stichtag 31. Dezember 2025 die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger um T€ 2.000 auf T€ 46.000 rückläufig ist.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Der Rückgang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um T€ 312 auf T€ 14.088 ist im Wesentlichen stichtagsbedingt.

Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

Die Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht umfassen Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Investitionsfördermitteln (T€ 258.170; i. Vj.: T€ 257.564) sowie aus Erlösausgleichen (T€ 20; i. Vj.: T€ 20).

III. Finanzlage

	2025 T€	2024 T€
Periodenergebnis vor Gesellschafterzuschuss	-26.912	-35.697
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.460	5.677
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	3.468	-1.034
Erträge (-) aus der Auflösung von Sonderposten	-8.117	-4.451
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.076	-18.378
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-3.556	28.640
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	71	128
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	-374	1.866
Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	-598	59
Ertragsteuerzahlungen (-/+)	598	-97
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-21.884	-23.287
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens und Sachanlagevermögens	1.721	29
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-100.510	-96.793
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-479	-1.450
Erhaltene Zinsen (+)	2.280	1.010
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-96.988	-97.204
Einzahlungen (+) aus Investitionsfördermitteln	8.470	92.461
Einzahlungen (+) aus Betriebskostenzuschüssen des Gesellschafters	21.000	7.000
Einzahlungen (+) aus Eigenkapitalzuführungen des Gesellschafters	0	23.000
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	5.070	154.500
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-7.000	-11
Gezahlte Zinsen (-)	-1.863	-2.876
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	25.677	274.074
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-93.195	153.583
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	164.055	10.472
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	70.860	164.055

	2025 T€	2024 T€
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	70.860	164.055
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	70.860	164.055

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB, die ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i SGB V,
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 S. 4 KHEntgG,
- Bestätigung zum Hebammenförderprogramm gem. § 4 Abs. 10 S. 14 KHEntgG sowie
- Prüfung der Einhaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV i. V. m. Psych-Personalnachweisvereinbarung 2022,

Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt B.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Betreffend der vollständigen Erfassung der Erlöse aus Krankenhausleistungen haben wir die Verfahrensabläufe im Patientenmanagement analysiert. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir die medizinische Kodierung der erbrachten Leistungen nach DRG-Fallpauschalen nicht geprüft haben. Um die Zuverlässigkeit der DRG-Kodierung beurteilen zu können, haben wir jedoch die im Haus implementierten Vorgänge und Kontrollen zur Kodierung der medizinischen Leistungen aufgenommen sowie uns einen Überblick über die im Berichtsjahr erfolgten MD-Beanstandungen verschafft,
- Prozess der Personalverwaltung- und Abrechnung,
- Prozess der Beschaffung von Verbrauchsartikeln,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Angaben im Anhang,
- Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht sowie
- Angemessenheit der Going-Concern Prämisse.

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme.

Beurteilung der Angemessenheit, Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

Phase III: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen, Rechtsanwalts- und Steuerberaterbestätigungen.
- Einholung und Beurteilung von Saldenbestätigungen von Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl.
- Verwertung von Gutachten des Sachverständigen Kern Mauch & Kollegen GmbH, Stuttgart, im Rahmen der Prüfung der Pensionsrückstellungen, der Rückstellungen für Beihilfeumlagen und der Rückstellungen für Altersteilzeit.

Prüfung der Angaben im Anhang sowie im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse.

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management und Aufsichtsrat.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Zeiträumen Dezember 2025 und Januar sowie April bis Juni 2026 bis zum 25. Juni 2026 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 24. Juli 2025 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorjahresabschluss und die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden am 03. Februar 2026 im Unternehmensregister veröffentlicht. Die Einreichung erfolgte fristgerecht am 22. Dezember 2025.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Im Geschäftsjahr 1998 wurden für die im Anlagevermögen ausgewiesenen Umbauten von bestehenden Gebäuden des Kreiskrankenhauses Lörrach die Nutzungsdauern von 50 auf 25 Jahre herabgesetzt, um eine einheitliche Nutzungsdauer des Gesamtgebäudes zu erreichen. Geringwertige Anlagegüter bis € 250 werden in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst. Die Wirtschaftsgüter über € 250 werden nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern. In Ausübung des durch § 255 Abs. 3 HGB gewährten Wahlrechts werden auch Fremdkapitalzinsen, soweit sie auf die Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums entfallen, mit den Herstellungskosten des Gebäudes angesetzt.

Die unfertigen Leistungen wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Es wird verlustfrei bewertet, d. h. es werden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) pauschale Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Die Gesellschaft hat das Wahlrecht nach § 1 Abs. 3 KHBV in Anspruch genommen und weist gemäß § 5 Abs. 5 KHBV in ihrer Bilanz einen Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung aus. Der entsprechende Anspruch entsteht rechtlich erst mit Ausscheiden aus dem Krankenhausplan und ist der Höhe nach unsicher. Es handelt sich insofern um eine Bilanzierungshilfe.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens werden entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 KHBV für die zur Finanzierung des Anlagevermögens bewilligten Fördermittel nach KHG und für sonstige Investitionszuschüsse gebildet. Die Auflösungen erfolgen korrespondierend zur Abschreibung des geförderten Anlagevermögens.

Die Rückstellungen für Pensionen und Unfallausgleichsverpflichtungen wurden für Anwartschaften und laufende Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Zugrundelegung des modifizierten Teilwertverfahrens gebildet. Hierbei wurden die Versorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages mit einem Rechnungszinssatz von 2,06 % (i.V. 1,90 %) für eine Restlaufzeit von 15 Jahren - gemäß dem Wahlrecht nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB -, einer Rentendynamik von 2,0 % (i.Vj. 2,0 %) p.a. und den Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck angesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren zu dem aus den vergangenen sieben Jahren beträgt zum 31.12.2025 -€ 11.045 (i.Vj. € -4.757) und für die Unfallausgleichsverpflichtungen T€ 947.

Für die zum Bilanzstichtag unbefristet angestellten Mitarbeiter/-innen wurde die Summe der zukünftig zu gewährenden Jubiläumszuwendungen ermittelt. Die Höhe der Zuwendung ist tariflich geregelt (§ 23 TVöD). Die Verpflichtungen aus Jubiläumszuwendungen wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten laufzeitkongruenten Rechnungszinsen (7-jähriger durchschnittlicher Marktzins) abgezinst (Barwertmethode), um Fluktuationsabschläge in Höhe von 5 % für 25-jährige Jubiläen sowie in Höhe von 7 % für 40-jährige Jubiläen reduziert und mit einem pauschalen Aufschlag für Sozialversicherungsaufwendungen des Arbeitgebers in Höhe von 20 % versehen.

Für die Bewertung der Rückstellungen für Altersteilzeit dienten als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Die Vereinfachungsregelung hinsichtlich des Ansatzes eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB wurde in Anspruch genommen. Im Übrigen wurden bei der Bewertung die folgenden Parameter zugrunde gelegt: Rechnungszinssatz von 1,85 % (i.Vj. 1,48 %) bei einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr; Rechnungszinssatz von 0,0 % (i.Vj. 0,0 %) bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr; feststehende Gehaltstariferhöhung von 2,80 % zum 01. Mai 2026, ab 2027 2,5 % p.a. Die Aufstockungsbeträge wurden als Abfindungscharakter klassifiziert und mittels Barwertverfahren bewertet und angesetzt.

Des Weiteren enthalten die sonstigen Rückstellungen die Vorsorge für das Risiko von Erlösminderungen aufgrund von Prüfungen durch den MD. Diese wurden anhand des mittleren Erlösausfallrisikos, der durchschnittlichen Erlösminderung pro strittigem Fall sowie der Anzahl der noch offenen strittigen MD-Prüffälle ermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zu weiteren Bewertungsgrundlagen.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

In Ausübung des durch § 255 Abs. 3 HGB gewährten Wahlrechts werden auch Fremdkapitalzinsen, soweit sie auf die Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums entfallen, mit den Herstellungskosten des Gebäudes angesetzt.

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen:

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden in den unfertigen Leistungen die Pflegeentgeltanteile bei der Bewertung der Überlieger nicht mehr berücksichtigt. Der Ausweis erfolgt seit dem Geschäftsjahr 2025 ausschließlich in den Ausgleichsforderungen Pflegebudget. Der negative Ergebniseffekt hieraus beträgt T€ 1.069.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden die debitorischen Kreditoren in Höhe von T€ 169 (i.Vj.: T€ 1.724) in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden erstmalig Abgrenzungen für ambulante Leistungen im 4. Quartal in Höhe von T€ 275 vorgenommen. Entsprechend wurden im Geschäftsjahr 2025 die Erlöse für die fünf Quartale Q4 2024 bis Q4 2025 ausgewiesen. Hieraus resultiert ein Ergebniseffekt in Höhe von T€ 275.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden die im Vorjahr in den sonstigen Vermögensgegenständen erfassten Ausgleichszuweisungen des Ausbildungsfonds Baden-Württemberg (AFBW) in Höhe von T€ 112 in den Forderungen aus KHG ausgewiesen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden die im Vorjahr in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen kreditorischen Debitoren in Höhe von T€ 177 (i.Vj.: T€ 113) in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst.

Darüber hinaus sind uns im Rahmen unserer Prüfung keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft durchgeführt:

Beim Ausgleichsposten aus Eigenmittelförderung handelt es sich wegen des ungewissen Zeitpunktes seiner Realisierung und der Unverzinslichkeit lediglich um eine Bilanzierungshilfe zur nominellen Kapitalerhaltung,

die bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan mit hoher Wahrscheinlichkeit direkt mit dem Eigenkapital verrechnet werden muss.

Für das Berichtsjahr wurden darüber hinaus keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG gehandelt. Demnach war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß durchgeführt wurden, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die im Gesetz geforderten Angaben wurden unter Berücksichtigung des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) in der Anlage 6 zusammengestellt. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

II. Sonstige Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung über die Erlöse gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds, die in Rechnung gestellten Zuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 17a Abs. 7 KHG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellungen über die Einnahmen aus den in Rechnung gestellten Hygienezuschlägen und zweckgebundene Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG,
- Prüfung der von der Geschäftsführung erstellten Aufstellung in Bezug auf den Nachweis zum jährlichen Erfüllungsgrad der Pflegepersonaluntergrenzen nach § 137i SGB V.
- Prüfung des Pflegebudgets nach § 6a Abs. 3 S. 4 KHEntgG
- Bestätigung zum Hebammenförderprogramm gem. § 4 Abs. 10 S. 14 KHEntgG sowie
- Prüfung der Einhaltung des Nachweises nach § 18 Abs. 2 BPfIV i. V. m. Psych-Personalnachweisvereinbarung 2022,

Wir verweisen wir auf unsere gesonderte Berichterstattung.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Stuttgart, 25. Juni 2026



BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des in diesem Prüfungsbericht verwendeten Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen			
davon Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)	142.907.708,38		135.566.477,33
2. Erlöse aus Wahlleistungen	5.235.174,09		4.641.085,86
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	8.639.113,29		8.427.375,95
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	1.542.416,55		1.307.366,74
4a. Umsatzerlöse eines Krankenhauses nach § 277 HGB, soweit nicht in den Posten Nr. 1 bis 4 enthalten	8.214.527,05		9.058.287,91
davon Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre EUR 1.411.732,62 (Vj. EUR 1.208.883,96)		166.538.939,36	159.000.593,79
5. Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen		-796.437,81	-128.754,94
6. Andere aktivierte Eigenleistungen		2.763.519,48	2.087.846,51
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 12		21.216.298,75	9.050.160,05
8. Sonstige betriebliche Erträge		4.309.772,34	7.098.657,42
9. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	106.483.527,23		97.021.755,96
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 8.577.194,89 (i. Vj. EUR 7.812.730,73)	28.758.790,94		25.128.132,41
		135.242.318,17	122.149.888,37
10. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	21.051.304,03		20.937.860,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	21.362.455,12		36.494.828,49
		42.413.759,15	57.432.688,58
11. Zwischenergebnis		16.376.014,80	-2.474.074,12
12. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		5.759.489,02	50.299.148,30
– davon Fördermittel nach dem KHG EUR 5.709.119,80 (i. Vj. EUR 50.299.148,30) –			
13. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung		237.072,41	23.444,32
14. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG		8.117.355,03	4.451.354,58
15. Aufwendungen aus der Zuführung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG		5.903.379,20	50.299.148,30
16. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen		2.317.468,19	41.311,18
17. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		5.460.481,67	5.676.854,05
18. Sonstige betriebliche Aufwendungen		22.436.699,65	23.022.006,34
– davon Ausgleichsbeträge für frühere Geschäftsjahre EUR 1.511.400,99 (i. Vj. EUR 0,00) –			
19. Zwischenergebnis		-5.628.097,45	-26.739.446,79
20. Erträge aus Beteiligungen		122,80	0,00
21. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.279.543,85	1.009.524,69
– davon aus verbundenen Unternehmen EUR 14.291,21 (i. Vj. EUR 11.084,29) –			
23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.905.400,43	2.875.735,11
24. Steuern		657.702,63	91.131,51
– davon Steuern vom Einkommen und vom Ertrag EUR 733.990,33 (i. Vj. EUR 87.585,71) –			
25. Jahresfehlbetrag		-5.911.533,86	-28.696.788,72
26. Verlustvortrag		-58.536.387,47	-29.839.598,75
27. Bilanzverlust		-64.447.921,33	-58.536.387,47

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025****Anhang mit Anlagennachweis****Allgemeine Hinweise**

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH mit Sitz in Lörrach wird beim Handelsregister B des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 412229 geführt.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB. Daher wurde der Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbHG sowie der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV) aufgestellt.

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrages verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Jahresabschluss wurde in Ausübung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 KHBV i. V. m. § 330 Abs. 1 HGB aufgestellt. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis sind somit nach den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) gegliedert.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung – zum Beispiel Restlaufzeiten oder zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten – nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die Gesellschaft bilanziert auf Grundlage der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Hinsichtlich der Ereignisse und Gegebenheiten, die zeigen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko darstellt, verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Vermögensgegenstände enthalten auch die nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Nr. 16 UStG nicht abziehbaren Vorsteuern. In Ausübung des durch § 255 Abs. 3 HGB gewährten Wahlrechts werden auch Fremdkapitalzinsen, soweit sie auf die Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums entfallen, mit den Herstellungskosten des Gebäudes angesetzt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bilanziert. Bei der Bemessung der linearen Abschreibungen wird der durch die §§ 9 ff. KHG festgelegte Rahmen beachtet. Im Geschäftsjahr 1998 wurden für die im Anlagevermögen ausgewiesenen Umbauten von bestehenden Gebäuden des Kreiskrankenhauses Lörrach die Nutzungsdauern von 50 auf 25 Jahre herabgesetzt, um eine einheitliche Nutzungsdauer des Gesamtgebäudes zu erreichen. Geringwertige Anlagegüter bis EUR 250 werden in voller Höhe als Betriebsausgabe erfasst. Die Wirtschaftsgüter über EUR 250 werden nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt 3-5 Jahre, der technischen Anlagen 10-15 Jahre, der Einrichtung und Ausstattung 3-10 Jahre.

Der von den Kliniken betriebene Neubau des Zentralklinikums ist unter den Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen. Angaben zum Projektstand und zur Kostenentwicklung und Finanzierung finden sich im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025. Der Bilanzansatz erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten; Abschreibungen sind vor Fertigstellung

nicht zu berücksichtigen. Die zum Bilanzstichtag aktivierten Baukosten betragen TEUR 358.759.

Im Geschäftsjahr 2025 haben sich die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen infolge der Verschmelzung der Medzentrum Verwaltung Lörrach GmbH (TEUR 25) sowie der Medzentrum Lörrach GmbH & Co. KG (TEUR 150) auf die Gesellschaft um insgesamt TEUR 175 vermindert. Die Verschmelzungen wurden im Geschäftsjahr 2025 im Handelsregister eingetragen und führten zum Abgang der entsprechenden Beteiligungsbuchwerte. Es resultiert ein Verschmelzungsverlust in Höhe von T€ 112.

Die Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe sind zu fortgeschriebenen Durchschnittseinstandspreisen bzw. mit den letzten Einstandspreisen bewertet.

Für den Mindestbestand besteht ein Festwert in Höhe von 7 TEUR (i. V. TEUR 7).

Die unfertigen Leistungen wurden unter Zugrundelegung der abzurechnenden Fallpauschalen (DRG / PEPP) gemäß § 255 Abs. 2 HGB bewertet. Nach Ermittlung eines Kostensatzes für ein CW (Relatives Kostengewicht) erfolgt die entsprechende Multiplikation mit dem individuellen CW / DRG / PEPP.

Ab dem Berichtsjahr 2025 werden die Pflegeentgeltanteile bei der Bewertung der Überlieger nicht mehr berücksichtigt. Der negative Ergebniseffekt hieraus beträgt 1.069 TEUR.

In allen Fällen wurde verlustfrei bewertet, d. h. es wurden von den abzurechnenden Fallpauschalen (DRG) Abschläge für noch anfallende Kosten vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt; den Ausfallrisiken im Bereich Forderungen gegen Selbstzahler und sonstige Debitoren wurde durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Liquide Mittel werden zum Nominalwert bilanziert.

Für die Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, wurde ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Das gezeichnete Kapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

Sonderposten aus Fördermitteln nach KHZG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie Ausgleichsposten für Eigenmittel- und Darlehensförderungen wurden auf der Basis der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der geförderten bzw. durch Eigenkapital finanzierten Anlagegüter gebildet bzw. entsprechend den planmäßigen Abschreibungen wieder aufgelöst.

Die bis zum Bilanzstichtag zweckentsprechend verwendeten Fördermittel – gemäß dem LKHG, aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand sowie aus Zuwendungen Dritter – werden entsprechend § 5 Abs. 3 KHBV in einem zu bildenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG beziehungsweise in den Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und Sonderposten aus Zuweisungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen ausgewiesen. Bis zum Bilanzstichtag angefallene Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände sowie die Restbuchwerte von Abgängen ehemals geförderter Investitionen werden von diesen Sonderposten abgesetzt. Den Restbuchwerten der mit Fördermitteln finanzierten Anlagegegenstände stehen somit auf der Passivseite die Sonderposten aus Fördermitteln gegenüber.

Die noch nicht verbrauchten Fördermittel werden gemäß den Vorschriften der KHBV unter den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht beziehungsweise den Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens ausgewiesen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden entsprechend Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens sowie Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonder-

posten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und Unfallausgleichsverpflichtungen** wurden für Anwartschaften und laufende Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen unter Zugrundelegung des modifizierten Teilwertverfahrens gebildet. Hierbei wurden die Versorgungsverpflichtungen gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages mit einem Rechnungszinssatz von 2,06 % (i.V. 1,90 %) für eine Restlaufzeit von 15 Jahren - gemäß dem Wahlrecht nach § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB -, einer Rentendynamik von 2,0 % (i.V. 2,0 %) p. a. und den Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck angesetzt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Jahren zu dem aus den vergangenen sieben Jahren beträgt zum 31.12.2025 EUR -11.045 (i.V. EUR-4.757) und für die Unfallausgleichsverpflichtungen EUR -1.947.

Die Rückstellungen für Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfeumlagen nach Eintritt des Versorgungsfalles wurden für Anwartschaften und laufende Beihilfeverpflichtungen unter Zugrundelegung des modifizierten Teilwertverfahrens gebildet. Die Beihilfeverpflichtungen wurden gemäß § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages mit einem Rechnungszinssatz von 2,22 % p. a. bei einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren, einer jährlichen Anpassung der Beihilfezahlungen von 2,00 % p. a. sowie unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln 2018 G bewertet. Grundlage der Bewertung ist die Mitgliederinformation des KVBW vom 11.12.2025; für privat Versicherte wurde ein Beihilfesatz von 37 % angesetzt, die Anwartschaft auf Zahlung der Beihilfeumlage für Witwen wurde mit 100 % berücksichtigt.

Für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen sind bei Bedarf Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen gebildet worden, die in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt wurden.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten auch die **Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen** für vereinbarte Altersteilzeitverhältnisse. Für die Bewertung

dieser Verpflichtungen dienen als biometrische Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Die Vereinfachungsregelung hinsichtlich des Ansatzes eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB wurde in Anspruch genommen. Im Übrigen wurden bei der Bewertung die folgenden Parameter zugrunde gelegt: Rechnungszinssatz von 1,85 % (i.V. 1,48 %) bei einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr; Rechnungszinssatz von 0,0 % (i.V. 0,0 %) bei einer Restlaufzeit von unter einem Jahr; feststehende Gehaltstarifierhöhung von 2,80 % zum 01.05.2026; Gehaltstrend von 2,5 % p.a. ab 2027. Die Erhöhung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt analog zum Gehaltstrend. Es werden die Heubeck-Richttafeln 2018 G zugrunde gelegt. Für Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr wurde der von der Deutschen Bundesbank ermittelte und veröffentlichte Rechnungszins (7-jähriger durchschnittlicher Marktzins) verwendet, der sich bei der Annahme einer pauschalen Restlaufzeit von drei Jahren ergibt.

Die Aufstockungsbeträge wurden als Abfindungscharakter klassifiziert und mittels Barwertverfahren bewertet und angesetzt.

Für die zum Bilanzstichtag unbefristet angestellten Mitarbeiter/-innen wurde die Summe der zukünftig zu gewährenden **Jubiläumszuwendungen** ermittelt. Die Höhe der Zuwendung ist tariflich geregelt (§ 23 TVöD). Die Verpflichtungen aus Jubiläumszuwendungen wurden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB mit den von der Deutschen Bundesbank ermittelten und veröffentlichten laufzeitkongruenten Rechnungszinsen (7-jährige durchschnittliche Marktzinsen) abgezinst (Barwertmethode), um Fluktuationsabschläge in Höhe von 5 % für 25-jährige Jubiläen sowie in Höhe von 7 % für 40-jährige Jubiläen reduziert und mit einem pauschalen Aufschlag für AG-SV-Aufwendungen in Höhe von 20 % versehen.

Die Bewertung der **MD-Risiken** basiert auf der Grundlage der gesetzlichen gültigen Prüfquote und der kaufmännischen vorsichtigen Einschätzung.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist lediglich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ertragssteuerpflichtig. Innerhalb dieser wirtschaftlichen

Geschäftsbetriebe bestehen keine wesentlichen Differenzen zwischen Handels- und Steuerrecht. Es erfolgt kein Ausweis latenter Steuern.

Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Es wurden im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr folgende wesentliche Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen:

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden in den unfertigen Leistungen die Pflegeentgeltanteile bei der Bewertung der Überlieger nicht mehr berücksichtigt. Der negative Ergebniseffekt hieraus beträgt TEUR 1.069.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden die in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen debitorischen Kreditoren in Höhe von TEUR 169 (i. Vj.: TEUR 1.724) in den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden in den Erlösen aus ambulanten Leistungen die Forderungen für die Abgrenzung der KV-Abrechnung des 4. Quartal 2025 in Höhe von T€ 275 erfasst. Für die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Erträge aus ambulanten Leistungen TEUR 1.704 (i. Vj.: TEUR 1.341) sind im Geschäftsjahr 2025 einmalig fünf Quartale (viertes Quartal 2024 sowie die Quartale eins bis vier 2025) berücksichtigt.

Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden die im Vorjahr in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthaltenen kreditorischen Debitoren in Höhe von TEUR 177 (i. Vj.: TEUR 113) in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die **Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens** im Geschäftsjahr ergibt sich aus dem Anlagennachweis in der **Anlage zum Anhang**.

Die im Zusammenhang mit den Herstellungskosten des Neubaus des Zentralklinikums aktivierten Fremdkapitalzinsen belaufen sich auf TEUR 416 (i. V. TEUR 33).

Die im Rahmen des Neubaus des Zentralklinikums aktivierten Eigenleistungen wurden in Höhe von TEUR 2.764 (i. V. TEUR 2.088) bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferung und Leistungen umfassen TEUR 23.876 (i.V. TEUR 28.942) und enthalten vor allem Forderungen gegen Kostenträger TEUR 19.291 (i.V. TEUR 25.544).

Die Forderungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht betragen im Jahr 2025 TEUR 28.731 (i.V. TEUR 32.241).

Die Liste der **verbundenen Unternehmen** und die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB zum Bilanzstichtag stellen sich wie folgt dar:

Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungsquote	Eigenkapital 31.12.2025	Jahres- ergebnis 2025
	%	EUR	EUR
Kliniken Lörrach Service GmbH	100,00	1.592.403,93	102.874,10
Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach	100,00	-1.618.813,87	-344.742,08

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betragen TEUR 931 (i. V. TEUR 508) und resultieren aus Lieferungen und Leistungen sowie aufgelaufenen Zinsen.

Gegenüber der Tochtergesellschaft Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH besteht ein Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr mit Rangrücktritt

(TEUR 600; i. V. TEUR 600) sowie eine Finanzierungszusage zur Abdeckung etwaiger Liquiditätsunterdeckungen. Weitere Darlehen (TEUR 645; i. V. TEUR 415) mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden ohne Sicherheiten oder Rangrücktritt gewährt. Auch bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 536. Auf die Darlehensforderungen wurden Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 889 vorgenommen.

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind unverändert zum Vorjahr TEUR 4,8 (i.V. TEUR 4,8).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 34 (i. V. TEUR 74). Alle übrigen Forderungen mit Ausnahme der Darlehensforderungen gegen das MVZ (TEUR 645; i. V. TEUR 415) und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Im Geschäftsjahr wurden debitorische Kreditoren aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 169 (i.V. TEUR 1.724) in die sonstigen Vermögensgegenstände umgegliedert.

In Höhe der Abschreibungen auf vor Beginn der Förderung aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers beschaffte und hergestellte Vermögensgegenstände, für die seit Förderbeginn ein Ausgleich für Abnutzung beansprucht werden kann, wurde zum 31.12.2025 ein Ausgleichsposten gemäß § 5 Abs. 5 KHBV in Höhe von TEUR 5.899 (i. V. TEUR 5.662) aktiviert. Es handelt sich hierbei um eine Bilanzierungshilfe.

Die **Rechnungsabgrenzungsposten** stellen Zahlungen im abgelaufenen Geschäftsjahr dar für Lieferungen und Leistungen, die im Folgejahr aufwandswirksam werden.

Das **gezeichnete Kapital** beträgt EUR 1.500.000,00 und ist vollständig eingezahlt.

Der Bilanzverlust des Geschäftsjahres beträgt TEUR 64.448. Darin enthalten ist ein Verlustvortrag in Höhe von TEUR 58.536.

Die **Sonderposten aus Fördermitteln** nach dem KHG und KHZG aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand und aus Zuwendungen Dritter stellen vereinnahmte

Fördermittel dar, die korrespondierend zu den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens aufgelöst werden.

Die **Rückstellungen für Pensionen** bestehen für einen ausgeschiedenen ehemaligen Geschäftsführer der Kliniken.

Die wesentlichen **sonstigen Rückstellungen** betreffen:

Sonstige Rückstellungen	31.12.2025 TEUR	Vorjahr TEUR
Verpflichtung gegen LRA für Pensionäre	304	360
Jahresabschluss	225	255
übrige Rückstellungen	160	130
nicht genommener Urlaub	2.291	2.316
Mehrarbeit	4.527	4.567
Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen	652	1.122
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	120	121
ausstehende Leistungsentgelte an Mitarbeiter	609	598
Jubiläumsverpflichtungen	187	214
Boni	65	6
Sonstige Personalrückstellungen	539	1.135
ausstehende Rechnungen	3.571	74
unständige Bezüge	814	302
Instandhaltung	53	4
MDK - Risiken	1.639	1.178
	15.756	12.382

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

	Restlaufzeiten					Gesamt
	unter	über	davon über	1 bis 5	über 5	31.12.2025
	1 Jahr	1 Jahr	5 Jahre	Jahre	Jahre	TEUR
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.241	158.327	158.327	0	158.327	165.568
<i>Vorjahr</i>	5	165.494	165.494	0	165.494	165.499
2. Erhaltene Anzahlungen	44	0	0	0	0	44
<i>Vorjahr</i>	50	0	0	0	0	50
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.088	0	0	0	0	14.088
<i>Vorjahr *</i>	14.400	0	0	0	0	14.400
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bzw. dem Krankenhausträger	0	46.000	0	46.000	0	46.000
<i>Vorjahr</i>	0	48.000	0	48.000	0	48.000
5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	258.190	0	0	0	0	258.190
<i>Vorjahr</i>	257.584	0	0	0	0	257.584
6. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	200	0	0	200	0	200
<i>Vorjahr</i>	199	0	0	0	0	199
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.933	0	0			1.933
<i>Vorjahr</i>	1.833	0	0			1.833
8. Sonstige Verbindlichkeiten	2344	0	0			2344
<i>Vorjahr *</i>	2.635	0	0			2.635
Summe Verbindlichkeiten	284.040	204.327	158.327	46.200	158.327	488.367
<i>Summe Vorjahr</i>	<i>276.706</i>	<i>213.494</i>	<i>165.494</i>	<i>48.000</i>	<i>165.494</i>	<i>490.200</i>

* Vorjahreszahlen angepasst; Umgliederung kreditorischer Debitoren (113 TEUR) von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in sonstige Verbindlichkeiten.

Für die Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft, wie im Vorjahr, keine Sicherheiten gewährt.

Auf zwei Grundstücken wurden Grundschulden in Höhe von TEUR 2.600 im Zusammenhang mit gemäß dem Krankenhausfinanzierungsrecht geförderten Investitionen eingetragen. Die korrespondierenden Verbindlichkeiten wurden bereits auf den Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG (Valuta per 31. Dezember 2025 mit rd. TEUR 358) umgebucht.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen – wie im Vorjahr- kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsverkehr

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** umfassen Steuerverbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 1.566 (i.V. TEUR 1.326), kreditorische Debitoren in Höhe von TEUR 177 (i.V. TEUR 113) sowie einen antizipativen Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) in Höhe von TEUR 70.

Haftungsverhältnisse und Sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Am Bilanzstichtag bestanden folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen

	Restlaufzeiten			Gesamt
	unter	1 bis 5	Über	
	1 Jahr	Jahre	5 Jahre	31.12.2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Bauleistungen für ZKL	59.146	34.633	0	93.779
2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträge	2.391	8.560	0	10.951
Summe	61.536	43.193	0	104.730

Neben der oben beschriebenen Rangrücktrittserklärung hinsichtlich der gewährten Darlehen zugunsten der Medizinischen Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH haben die Kliniken eine selbstschuldnerische und unbeschränkte Bürgschaft für mögliche Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der gesetzlichen Krankenkassen aus der vertragsärztlichen Tätigkeit der Tochtergesellschaft übernommen.

Zusätzlich zu der selbstschuldnerischen Bürgschaft haben die Kliniken gegenüber der Medizinischen Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH eine betragsmäßig nicht limitierte Finanzierungszusage für den Fall einer nicht ausreichenden Liquidität abgegeben.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation erfolgt eine Inanspruchnahme der Finanzierungszusage im Rahmen der Liquiditätssicherung. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme der Bürgschaft wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erwartet. Auf die entsprechenden Forderungen werden Wertberichtigungen

gebildet.

Bezüglich der Zusatzversorgung der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes liegt nach Meinung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer gemäß Mitteilung in den Fachnachrichten des IDW 1998 eine mittelbare Pensionsverpflichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB vor. Die über eine Zusatzversorgungskasse abzuwickelnden Versorgungsleistungen der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes führen zu einer Subsidiär Haftung des entsprechenden Arbeitgebers, die zu einer mittelbaren Pensionsverpflichtung der Gesellschaft führt. Eine Passivierungspflicht besteht für derartige Verpflichtungen nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht. Die Gesellschaft hat hiervon Gebrauch gemacht.

Nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB besteht jedoch die Verpflichtung, den Betrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen Pensionsrückstellungen im Anhang anzugeben. Da der verlässlichen Betragsangabe im Anhang praktische Schwierigkeiten der Ermittlung seitens der Zusatzversorgungskasse entgegenstehen, hat die Gesellschaft entsprechend den Äußerungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) qualitative Angaben über die Art und den Umfang der mittelbaren Verpflichtungen im Anhang wie folgt aufgenommen:

Nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-Tarifvertrag) vom 4. November 1966 ist die Gesellschaft verpflichtet, grundsätzlich alle Arbeitnehmer so zu versichern, dass sie eine dynamische Versorgungsrente für sich und ihre Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben. Einzelheiten hierzu sind im Versorgungstarifvertrag und den Satzungen der Zusatzversorgungskassen geregelt. Die Gesellschaft ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg, Daxlander Str. 74 in 76185 Karlsruhe. Auch die Mitarbeiter der im Jahr 2022 auf die Gesellschaft verschmolzenen St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH erhalten ihre Zusatzversorgung über den Kommunalen Versorgungsverband, sofern sie in 2018 oder später eingetreten sind. Die Mitarbeiter, die vor dem 1. Januar 2018 in diese Gesellschaft eingetreten sind, sind in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK) verblieben. Im Jahr 2025 betrug der Umlagesatz für KVBW insgesamt 6,30 %, davon 0,55% Arbeitnehmeranteil. Zusätzlich werden noch 2,3%

Sanierungsgeld plus 0,65% Zusatzbeitrag des beitragspflichtigen Entgelts berechnet. Der Umlagesatz betrug für KZVK insgesamt 6,00 %, davon 0,40% Arbeitnehmeranteil.

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 betrug das beitragspflichtige Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Zusatzversorgungskasse bei der KVBW TEUR 85.860 (TEUR 67.949 für die Kliniken des Landkreises Lörrach und TEUR 17.911 für St. Elisabethen-Krankenhaus) und bei KZVK TEUR 11.219 (TEUR 428 für die Kliniken des Landkreises Lörrach und TEUR 10.791 für St. Elisabethen-Krankenhaus).

Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften schätzen wir aufgrund des bisherigen Zahlungsverhaltens der Begünstigten als gering ein. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine neue Beurteilung erforderlich machen würden, liegen uns zurzeit nicht vor.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse**, gegliedert nach Tätigkeitsbereichen, stellen sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse	31.12.2025	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen	142.908	135.566
Erlöse aus Wahlleistungen	5.235	4.641
Erlöse aus ambulanten Leistungen	8.639	8.427
Nutzungsentgelte der Ärzte	1.542	1.307
Umsatzerlöse nach § 277 HGB	8.215	9.169
	166.539	159.111

In den Umsatzerlösen § 277 HGB sind TEUR 1.659 periodenfremde Erträge enthalten. Diese stammen im Wesentlichen aus Budgetausgleichen für frühere Geschäftsjahre in Höhe von TEUR 1.412 und TEUR 247 aus Abrechnungen für Vorjahre.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 2.410 Diese betreffen im Wesentlichen Erträge aus dem Abgang von

Anlagevermögen in Höhe von TEUR 405. Außerdem aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 211 sowie aus der Auflösung von sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 990. Letztere stehen im Zusammenhang mit Risiken aus der möglichen Rückzahlung von Umsatzsteuer für Zytostatika an Krankenkassen, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen.

In den Zuweisungen und Zuschüssen sind Betriebskostenzuschüsse des Gesellschafters zur Liquiditätsunterstützung und anteiligen Verlustabdeckung in Höhe von TEUR 21.000 (i. V. TEUR 7.000) enthalten. Es handelt sich um Erträge außergewöhnlicher Größe.

Bei den **Abschreibungen** handelt es sich vollumfänglich in Höhe von TEUR 5.460 um planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen.

In den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.770 enthalten. Diese resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen der Vorjahre (TEUR 1.511), sowie aus einer Abrechnung von Beratungsleistungen für das Geschäftsjahr 2024 (TEUR 259).

Von den **Zinsaufwendungen** in Höhe von TEUR 1.905 entfallen TEUR 42 (i.V. TEUR 39) auf Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen, TEUR 1.139 (i.V. TEUR 1.931) auf den Gesellschafter und TEUR 723 auf Bereitstellungsprovisionen und Zinsen für Darlehen der Deutschen Kreditbank für den Neubau des Zentralklinikums.

Sonstige Angaben

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, dem zum 31. Dezember 2025 ausgewiesenen Bilanzverlust von 64.447.921,33 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Im Durchschnitt des Geschäftsjahres war folgendes Personal in den einzelnen Dienstarten eingesetzt (die Mitarbeitende in unbezahlter Abwesenheit (z.B. Krankenzeiten ohne Lohnfortzahlungen, Mutterschutz und Elternzeit) werden nicht berücksichtigt):

Dienstgruppe	2025	Vorjahr
00 Ärztlicher Dienst	295	289
01 Pflegedienst	687	638
02 Medizin technischer Dienst	269	250
03 Funktionsdienst	218	210
04 Klinisches Hauspersonal	10	12
05 Wirtschaftsdienst	38	40
06 Technischer Dienst	26	25
07 Verwaltungsdienst	158	137
08 Sonderdienst	13	13
10 Ausbildungsstätten	17	18
11 Sonstiges Personal	62	59
12 Krankenpflege Schüler	116	112
13 Krankenpflegehilfe Schüler	13	18
	1922	1818

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2025:

- Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
- Monika Röther, Geschäftsführerin (COO) der Kliniken des Landkreises Lörrach (Austritt am 31.05.2026)
- Zum 01.01.2026 wurde Herr Dr. Klaus Steinmeyer-Bauer zum Geschäftsführer bestellt.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2025 wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Mitglieder des **Aufsichtsrates** waren bzw. sind die Damen und Herren:

- Marion Dammann, Landrätin, Vorsitzende
- Ulrich May, Kreisrat, stellv. Vorsitzender
- Alexander Willi, Finanzdezernent (Austritt am 07.11.2025)

- Marion Caspers-Merk, Kreisrätin
- Bernhard Escher, Kreisrat
- Klaus Forsthuber, Betriebsrat
- Wolfgang Fuhl, Kreisrat
- Willibald Kerscher, Kreisrat
- Margarete Kurfeß, Kreisrätin
- Katharina Merkofer, Betriebsrätin
- Susanne Schillinger, Betriebsrätin
- Dr. Udo Schwehr, Kreisrat
- Diana Stöcker, Kreisrätin
- Holger Strehlau, externer Berater (Austritt am 31.12.2025)
- Dr. Hans-Peter Volkmer, Kreisrat
- Prof. Dr. Christel Bienstein, externe Beraterin

Die Gesamtbezüge für den Aufsichtsrat belaufen sich für 2025 auf EUR 22.002,90 (i.V. EUR 20.740).

Das Honorar für die bestellte und beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Geschäftsjahr 2025 für Abschlussprüfungstätigkeiten beträgt TEUR 57 (inklusive Umsatzsteuer und Auslagen).

Lörrach, den 25.06.2026

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Udo Lavendel
Vorsitzender Geschäftsführer

Dr. Klaus Steinmeyer-Bauer
Klinischer Geschäftsführer

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

Anlage zum Anhang: Anlagennachweis

	Entwicklung der Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand Vorjahr
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Software	7.621.146,44	479.195,46	0,00	29.296,27	8.071.045,63	5.369.289,93	997.601,23	29.222,65	6.337.668,51	1.733.377,12	2.251.856,51
	7.621.146,44	479.195,46	0,00	29.296,27	8.071.045,63	5.369.289,93	997.601,23	29.222,65	6.337.668,51	1.733.377,12	2.251.856,51
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	97.802.734,43	0,00	0,00	21.011.994,48	76.790.739,95	83.132.924,12	1.840.960,45	19.571.713,00	65.402.171,57	11.388.568,38	14.669.810,31
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	996.698,08	0,00	0,00	0,00	996.698,08	835.082,60	26.937,79	0,00	862.020,39	134.677,69	161.615,48
3. Grundstücke ohne Bauten	184.234,75	0,00	0,00	0,00	184.234,75	0,00	0,00	0,00	0,00	184.234,75	184.234,75
4. Technische Anlagen	27.080.183,33	0,00	0,00	2.265.664,30	24.814.519,03	26.292.134,57	324.094,23	2.261.997,13	24.354.231,67	460.287,36	788.048,76
5. Einrichtungen und Ausstattungen	52.491.291,84	2.453.617,16	0,00	3.150.065,00	51.794.844,00	45.184.256,20	2.270.887,97	2.977.194,82	44.477.949,35	7.316.894,65	7.307.035,64
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	257.553.401,88	101.205.875,93	0,00	0,00	358.759.277,81	0,00	0,00	0,00	0,00	358.759.277,81	257.553.401,88
	436.108.544,31	103.659.493,09	0,00	26.427.723,78	513.340.313,62	155.444.397,49	4.462.880,44	24.810.904,95	135.096.372,98	378.243.940,64	280.664.146,82
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	625.000,00	0,00	0,00	175.000,00	450.000,00	400.000,00	0,00	0,00	400.000,00	50.000,00	225.000,00
2. Sonstige Finanzanlagen	8.967,76	0,00	0,00	0,00	8.967,76	0,00	0,00	0,00	0,00	8.967,76	8.967,76
	633.967,76	0,00	0,00	175.000,00	458.967,76	400.000,00	0,00	0,00	400.000,00	58.967,76	233.967,76
Summe Anlagevermögen	444.363.658,51	104.138.688,55	0,00	26.632.020,05	521.870.327,01	161.213.687,42	5.460.481,67	24.840.127,60	141.834.041,49	380.036.285,52	283.149.971,09



Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2025

Lagebericht

1. Grundlagen

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist mit ihren drei Standorten, den Kreiskrankenhäusern in Lörrach und Schopfheim und dem St. Elisabethen-Krankenhaus die größte medizinische Versorgungseinrichtung im Landkreis Lörrach und stellt mit ihren Fachabteilungen die wichtigste Anlaufstelle für Patienten im Dreiländereck dar. Seit dem 01.01.2018 war die St. Elisabethen gGmbH mit Sitz in Lörrach eine 100%-ige Tochtergesellschaft. Zum 30. Juni 2022 wurde das St. Elisabethen-Krankenhaus mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verschmolzen. Der Standort Rheinfelden wurde im April 2024 geschlossen und die Patienten werden seither an den Standorten in Lörrach und Schopfheim behandelt, wofür zusätzliche Kapazitäten geschaffen wurden.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verfügt seit 01.05.2024 über 683 Planbetten. Mit rund 1.580 Vollkräften (inklusive der Mitarbeiter der Kliniken Lörrach Service GmbH und Leiharbeitnehmern) an unseren Standorten wird die Grund- und Regelversorgung für jährlich rund 26 Tausend stationäre Patienten unterhalten. Durch die Kooperation mit der medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sind die Kliniken Lörrach akademisches Lehrkrankenhaus. Gemäß Krankenhausplan werden in den Kliniken Lörrach die Fachgebiete Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, HNO, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie, Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Urologie angeboten.

Der „Lörracher Weg 2.0“ beinhaltet den Neubau eines Zentralklinikums mit 677 Betten im somatischen und psychosomatischen Bereich, sowie acht tagesklinischen Plätzen in der Psychosomatik. In der Kreistagssitzung am 19.10.2016 beschloss der Kreistag das Projekt „Zentralklinikum“ und somit die Zusammenführung aller vier Standorte einstimmig.

Das Grundstück des zukünftigen Zentralklinikums liegt in Lörrach Brombach.

Die derzeitigen Klinikstandorte Lörrach und Schopfheim sowie das Krankenhaus St. Elisabethen werden nach der Inbetriebnahme des Neubaus geschlossen. Im Bereich der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie wird die Bettenzahl auf 145 erhöht. Die Behandlung dieser Patienten wird planmäßig am 01.01.2026 an den langjährigen Kooperationspartner, das Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen, übertragen. Das ZfP erstellt hierfür einen eigenen Neubau in enger Anbindung an das Zentralklinikum.

Die Inbetriebnahme des Neubaus ist für 2027 insbesondere wegen notwendig gewordenen Plananpassungen vorgesehen.

Die Kliniken sind Mitglied im Clinotel-Verbund, einem Zusammenschluss öffentlicher und freigemeinnütziger Krankenhäuser. Über den Verbund eröffnet sich für uns insbesondere im Bereich Benchmarking, Wissenstransfer und hinsichtlich zentraler Dienstleistungen Größenvorteile wie sie ansonsten nur von großen Krankenhauskonzernen realisierbar sind.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs

2.1.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

Die deutsche Wirtschaft zeigte im Jahr 2025 insgesamt Anzeichen einer moderaten Erholung, blieb jedoch weiterhin von Unsicherheiten beeinflusst. Nach einem Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts um 0,3 % im Jahr 2024 verzeichnete die Wirtschaft 2025 wieder ein leichtes Wachstum von 0,2 %, wie das Statistische Bundesamt (Destatis) berichtet.

Gleichzeitig sank die durchschnittliche Inflationsrate auf 2,2 %, nachdem sie im Vorjahr noch bei 2,6 % gelegen hatte. Die Kombination aus geringem Wirtschaftswachstum und rückläufiger Inflation spricht für eine langsame konjunkturelle Stabilisierung bei abnehmendem Preisdruck.

Darüber hinaus belasteten geopolitische Konflikte und internationale Handelsstreitigkeiten weiterhin die Exportmärkte und globalen Lieferketten. Vor diesem Hintergrund hoben politische Akteure und Wirtschaftsexperten die Bedeutung nachhaltiger Investitionen sowie technologischer Innovationen hervor, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu stärken.

Die Pflegepersonaluntergrenzen (PpUG) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert bestehen. Zusätzlich wurde mit der „PPR 2.0“ ein neues verpflichtendes Instrument zur Personalbemessung in der Pflege eingeführt. Dieses legt verbindlich fest, wie viele Pflegekräfte pro Schicht auf bettenführenden Stationen eingesetzt werden müssen. Hierfür sind die Kliniken verpflichtet, sämtliche Patienten täglich anhand ihres individuellen Pflegebedarfs bestimmten Patientengruppen zuzuordnen. Mit der Einführung der PPR 2.0 entstand ein weiteres bürokratisches Steuerungsinstrument, ohne dass bestehende Regelungen wie Pflegepersonaluntergrenzen oder Pflegepersonalquotienten abgeschafft wurden.

Von besonderer Bedeutung waren im Jahr 2025 auch die neuen Fristen für Budgetverhandlungen. Diese galten sowohl für das Budgetjahr 2024, dessen Unterlagen bis zum 31. März 2025 einzureichen waren, als auch für das Budgetjahr 2025 mit einer Frist bis zum 30. September 2025. Erstmals mussten darüber hinaus die Forderungen für das Budgetjahr 2026 bis zum 31. Dezember 2025 vollständig prospektiv eingereicht werden. In Baden-Württemberg galt dabei eine Sonderregelung, wonach die Einreichung innerhalb von sechs Wochen nach Vereinbarung des Landesbasisfallwertes 2026 erfolgen musste, da diese Vereinbarung erst nach dem 31. Dezember 2025 zustande kam. Durch diese neuen Vorgaben verdichteten sich Vorbereitungs- und Verhandlungszeiten erheblich. Die daraus resultierenden Belastungen trafen insbesondere die Krankenhäuser, auch aufgrund einseitiger Sanktionsmechanismen. Gleichzeitig zeigte sich, dass die Dauer der Verhandlungen zusätzlich durch begrenzte Kapazitäten der Krankenkassen beeinflusst wurde.

Ab dem Jahr 2025 konnten im Pflegebudget keine Beschäftigten aus den Bereichen „sonstiges Personal“ oder „Personal ohne Berufsabschluss“, etwa Pflegehelfer, Stationshilfen oder Mitarbeitende der aktivierenden Pflege, mehr berücksichtigt werden. Deren Finanzierung erfolgte fortan wieder über die regulären aG-DRG-Fallpauschalen. Gleichzeitig wurden Hebammen unabhängig von ihrem konkreten Einsatzbereich auf bettenführenden Stationen oder in Kreißsälen vollständig dem Pflegebudget zugeordnet. Die bis einschließlich 2024 möglichen pflegeentlastenden Maßnahmen von bis zu 4 % der Pflegepersonalkosten wurden ab 2025 pauschal auf 2,5 % festgesetzt.

Auch die bereits 2024 eingeführten Hybrid-DRGs, die sowohl für Krankenhäuser als auch für niedergelassene Ärzte gelten und Leistungen mit maximal einer Übernachtung abdecken sollen, wurden im Jahr 2025 weiter ausgebaut. Darüber hinaus schreibt das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) vor, dass bis zum Jahr 2030 mindestens zwei Millionen Fälle – bezogen auf die vollstationären Fälle des Jahres 2023 – über Hybrid-DRGs abgerechnet werden sollen.

Die zum 1. Januar 2025 durch das KHVVG in Kraft getretene Krankenhausreform verfolgt das Ziel, Krankenhausleistungen künftig in Leistungsgruppen einzuteilen. Für diese Gruppen gelten einheitliche Strukturvorgaben, unter anderem hinsichtlich Ausstattung, Personalqualifikation und Behandlungserfahrung sowie weiterer verpflichtend vorzuhaltender Leistungsbereiche. Krankenhäuser dürfen entsprechende Leistungen künftig nur noch dann erbringen, wenn die jeweiligen Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Ziel des Transformationsfonds ist insbesondere die stärkere Konzentration und Spezialisierung stationärer Versorgungsangebote. Dazu zählen unter anderem die Bündelung akutstationärer Leistungen, der Abbau von Doppelstrukturen, die Einrichtung spezialisierter Versorgungszentren sowie sektorenübergreifender Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus sollen telemedizinische Netzwerke, die Digitalisierung der Infrastruktur und integrierte Notfallstrukturen gezielt gefördert werden. Für den Fonds steht über die gesamte Laufzeit von 2026 bis 2035 ein Gesamtvolumen von bis zu 50 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt jeweils zur Hälfte durch den Bund und die Länder.

2.1.2 Belegungs- und Erlössituation

Im Rahmen des unterjährigen Berichtswesens und der Jahresabschlüsse werden finanzielle und nicht-finanzielle Indikatoren und Kennzahlen herangezogen. Die für uns wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren sind die stationären Krankenhauserlöse, die als entscheidende Ausgangsgröße die wirtschaftliche Situation bestimmen. Sie werden maßgeblich im Rahmen der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern/Krankenkassen als vereinbartes Erlösvolumen festgelegt.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2025 steht die genehmigte Budget- und Entgeltvereinbarung zwischen den Vertragspartnern für den Zeitraum 2025 ff. für den DRG-Bereich noch aus. Eine mündliche Vereinbarung für den Zeitraum 2025 wurde bereits geschlossen. Für den DRG-Bereich konnten wir uns mit den Kostenträgern Anfang 2026 zum Budgets 2024 einigen. Im BpflV-Bereich wurde der Zeitraum 2022 vereinbart.

Die aus dem Umsetzungszeitpunkt im Folgejahr resultierenden Differenzen werden über die in den Budgetunterlagen vorgesehenen Ausgleichs im Folgejahr korrigiert.

Als zweiter finanzieller Leistungsindikator wird das Jahresergebnis herangezogen, das, neben dem operativen Ergebnis, als wesentliche Kennzahl unter Einbeziehung sämtlicher Erträge und Aufwendungen die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit beschreibt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für unsere Krankenhäuser wesentlichen Parameter dargestellt, von denen die stationären Krankenhauserlöse abhängen, wobei die nach PEPP-Entgeltsystem abrechnenden Abteilungen wegen ihrer Größe eine eher untergeordnete Bedeutung für die Gesamterlöse haben.

Kennzahl	KKH Lörrach	KKH Schopfheim	St. Elisabethen	Kliniken Gesamt 2025	Kliniken Gesamt 2024
Patientenzahl	12.771	3.120	9.364	25.255	25.985
davon Hybrid-DRG	353	2	425	780	458
davon Pat. Psych	241	211	393	845	839
Ø Verweildauer DRG	6,9	7,1	3,2	5,6	5,7
Ø Verweildauer PEPP	34,1	53,9	29,7	37,0	37,2
Case-Mix-Index	0,922	0,733	0,489	0,742	0,728

Die Gesamtfallzahlen sowie die Case-Mix-Punkte (2025: 17.528; 2024: 17.970) sind leicht unter dem Vorjahreswerten. Insbesondere bei den Hybrid-DRG ist aufgrund der politisch angestoßenen Rahmenbedingungen eine starke Zunahme zu verzeichnen. Der Case-Mix-Index (CMI) ist leicht um 1,9% gestiegen. Die Verweildauer DRG konnte trotz der Steigerung des CMI gesenkt werden.

Im Jahr 2019, dem letzten Jahr vor Ausbruch der Corona-Pandemie, wurden an den KKH-Standorten (Lörrach, Schopfheim, Rheinfelden) noch ca. 22.800 Patienten behandelt. Im Krankenhaus St. Elisabethen waren es damals ca. 11.700. Die Fallzahlen der KKH-Standorte bewegten sich im Vergleich dazu im Jahr 2025 weiterhin auf niedrigem Niveau.

Die Verweildauer DRG lag in 2025 noch nicht auf dem Niveau der durchschnittlichen Verweildauer, die vom InEK im Fallpauschalenkatalog 2025 ausgewiesen wurde. Dies erklärt sich, neben dem gestiegenen durchschnittlichen Schweregrad der behandelten Fälle, unter anderem dadurch, dass die rechtzeitige Entlassung, insbesondere älterer multimorbider Menschen, immer schwieriger wird. Dies ist insbesondere auf die veränderte Familiensituation der Angehörigen (Berufstätigkeit, keine Familienangehörigen vor Ort) sowie die Knappheit an Nachsorgeplätzen zurückzuführen.

In Summe konnte im Vergleich zum Vorjahr keine wesentliche Verbesserung der Belegung erzielt werden, so dass die Steigerung der abzurechnenden stationären Leistungen hauptsächlich durch die Steigerung der Veränderungsrate erreicht werden konnte. Bei den Pflegeerlösen ergab sich eine Steigerung, welche hauptsächlich auf eine Steigerung der Anzahl der Mitarbeitenden im Pflegedienst sowie auf Tarifsteigerungen zurückzuführen ist.

2.2 Personal- und Sozialbereich

2.2.1 Kostenentwicklung

Obwohl die Leistungen im Geschäftsjahr 2025 stagniert sind, war es ein Anliegen der Geschäftsführung, kein eigenes Personal abzubauen. Stattdessen wurde das Hauptaugenmerk auf den Abbau der Arbeitnehmerüberlassungskräfte (ANÜ) gelegt.

Die Personalkosten betrugen im Geschäftsjahr 135.242 T€ (2024: 122.150 T€). Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich damit eine Erhöhung der Personalkosten um 13.092 T€ oder 10,7 %. Maßgeblich für die Erhöhung war dafür die Erhöhung der Beschäftigtenzahl, insbesondere im medizinisch-technischen und Verwaltungsbereich sowie die Tarifsteigerungen Marburger Bund und TVöD. Dieser Wert kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden, sondern im Zusammenhang mit dem eingesetzten Fremdpersonal (ANÜ), das im gleichen Zeitraum weiter spürbar im ärztlichen, pflegerischen und Funktionsdienst abgebaut wurde (Ärzte ca. 4,3 Mio. €, Pflege ca. 9,4 Mio. €, Funktionsdienst ca. 1,1 Mio. €). Insgesamt konnte in den Kliniken der Einsatz von ANÜ-Kräften in 2025 um 14,8 Mio. € oder ca. 65 % reduziert werden. Die Inanspruchnahme der Leistungen der Lörrach Kliniken Service GmbH hat in 2025 leicht zugenommen (+0,2 Mio. €). Entsprechend war insgesamt ein deutlicher Rückgang der bezogenen Leistungen zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe blieben mit 21 Mio. € nahezu konstant zum Vorjahr (+ 0,1 Mio. €)

2.2.2 Kapazitätsentwicklung der Ressource Personal

Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittlichen Vollkräftezahlen der Klinik sowie der Fremdmitarbeiter nach Berufsgruppen:

Dienststart	Ø 2025		Ø 2024		Differenz	
	Eigen	Fremdpersonal	Eigen	Fremdpersonal	Eigen	Fremdpersonal
00 Ärztlicher Dienst	253,31	8,59	245,89	20,98	7,42	-12,39
01 Pflegedienst	563,28	14,83	515,53	70,53	47,75	-55,70
02 Med.techn.Dienst	189,86	1,53	173,28	1,92	16,58	-0,39
03 Funktionsdienst	160,56	3,61	151,31	12,06	9,24	-8,45
04 Klinisches Hauspersonal	7,03	0,00	7,89	0,00	-0,85	0,00
05 Wirtschaftsdienst	31,31	0,00	31,57	0,00	-0,26	0,00
06 Technischer Dienst	24,54	0,00	23,60	0,00	0,94	0,00
07 Verwaltung	124,54	1,00	106,82	1,50	17,71	-0,50
08 Sonderdienst	7,56	0,00	7,58	0,00	-0,01	0,00
10 Personal d. Ausbildung	13,06	0,00	13,11	0,00	-0,05	0,00
11 Sonstiges Personal	8,85	7,05	8,57	8,10	0,27	-1,06
Gesamt	1.383,90	36,61	1.285,15	115,10	98,75	-78,49

Von den insgesamt 1.578 VK entfallen 158 VK auf die Kliniken Lörrach Service GmbH. Die durchschnittliche Anzahl der Vollkräfte ist um ca. 22 oder 1,4% leicht gestiegen. Die Aufwendungen für Fremdpersonal sind hingegen um 15 Mio. € zurückgegangen. Der Anstieg ist insbesondere auf den Aufbau von Stellen in den Bereichen Medizinisch-technischer Dienst und Verwaltung zurückzuführen.

Die Altersstruktur der Mitarbeiter der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (einschließlich Schüler) stellt sich wie folgt dar:

Geburtsjahr	Altersgruppe	Anzahl Mitarbeiter
vor 1975	> 50 Jahre	559
1975 - 1995	30 - 50 Jahre	1.056
ab 1996	< 30 Jahre	524
	Gesamtergebnis	2.139

Der demographische Wandel macht sich bei den Mitarbeitenden der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nicht so bemerkbar wie in vielen anderen Branchen. Der Anteil der unter 50-jährigen ist überproportional gestiegen.

Die betriebliche Altersversorgung erfolgt über die ZVK. Der Gesamtbeitrag lag in 2025 bei 9,25 %. Der Sanierungsgeldsatz liegt für alle Standorte bei 2,3 %. Der AG-Umlagesatz liegt unverändert bei 5,75 %, der AN-Beitrag bei 0,55 % und der AG-Zusatzbeitrag bei 0,65 %.

Für diejenigen Mitarbeiter des St. Elisabethen Krankenhauses, die bereits vor dem 01.01.2018 bei der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH beschäftigt waren, erfolgt die betriebliche Altersversorgung über die KZVK. Der KZVK-Beitrag liegt unverändert bei 6,0 %. Der Arbeitnehmeranteil liegt bei 0,4

%. Zusätzlich wird eine partielle Beteiligung in Höhe von pauschal 0,6 % abgeführt. In 2020 wurde ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Im Zuge der Zusammenlegung zweier Abrechnungsverträge wurde bei der KZVK der Angleichungsbeitrag eingeführt. Der Angleichungsbeitrag wird voraussichtlich für sieben Jahre in Folge erhoben.

2.2.3 Übersicht Sozialabgaben

Die Sozialabgaben und die Aufwendungen für Altersversorgung sind in 2025 im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt ca. 14% angestiegen. Dies ist vor allem bedingt durch die Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten.

Sozialabgaben	2025 TEUR	2024 TEUR	Abweichung	
			TEUR	v.H.
Gesetzliche Sozialabgaben	20.182	17.315	2.866	16,6
Altersversorgung und Unterstützung	8.577	7.813	764	9,8
	28.759	25.128	3.631	14,4

2.2.4 Frauenquote

Im Rahmen der Mitwirkung der Kliniken des Landkreises Lörrach am Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen Regionale Bündnisse für Chancengleichheit“ wurden selbst bestimmte Ziele im Jahre 2013 festgelegt.

In 2025 ist die Frauenquote bei insgesamt 79 % auf ungefähr dem gleichen Stand wie im Vorjahr (2024: 80%) geblieben.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach streben weiterhin an, Führungspositionen, sollten diese nachzu besetzen sein, mit qualifizierten Frauen zu besetzen.

In 2015 wurde ein Zielwert von 10-20 % Frauenanteil für Chefarztpositionen festgelegt. Im Jahr 2025 gab es 17 Chefärzte, davon keine Frau (wie bereits in 2024).

In 2015 wurde ein Zielwert von 44 % Frauenanteil für Oberarztpositionen festgelegt. Im Berichtsjahr wurden 83 Oberärzte beschäftigt, davon 37 Frauen, somit 45 % (in 2024: 44 %).

Für den Bereich der Abteilungsleitungen wurden keine Ziele festgelegt, da hier der Frauenanteil überdurchschnittlich erfüllt wurde und weiterhin erfüllt wird. Im Berichtsjahr waren weiterhin mehr als 50 % der Abteilungsleitungspositionen durch Frauen besetzt.

Das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils im Aufsichtsrat bis 2022 auf mindestens 30 % wurde erstmalig im Jahr 2021 erreicht. Im Berichtsjahr waren es von 16 Aufsichtsratsmitgliedern im Durchschnitt 7 Frauen (44 %).

2.3 Investitionen und ihre Finanzierung

Neben den Ausgaben für das in Bau befindliche Zentralklinikum in Höhe von ca. 98 Mio. € wurden laufende Investitionen in Höhe von ca. 2,9 Mio. € (2024: 1,4 Mio. €) getätigt. Die größten Investitionen waren die Beschaffung von Ultraschallgeräten mit Zubehör in Höhe von insgesamt 173 T€, Röntgengeräte in Höhe von 170 T€ und Langzeit-EKG-Geräte in Höhe von 97 T€. Für diverse Digitalisierungsmaßnahmen wurden inklusive Hardware ca. 1,1 Mio. € ausgegeben.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erhalten nach § 9 Abs. 3 Krankenhausfinanzierungsgesetz zur Finanzierung von Beschaffungen jährlich Zuwendungen aus Fördermitteln des Landes Baden-Württemberg. Die Digitalisierungsprojekte aller Häuser werden mit den bewilligten Fördermitteln gemäß Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) in Höhe von 8,7 Mio. € bewilligt, von denen rd. 7,1 Mio. € auf zu fördernde Investitionen entfallen.

Bei dem nicht durch Fördermittel neutralisierten Abschreibungsaufwand von ca. 0,8 Mio. € handelt es sich um Abschreibungsbeträge für die Beschaffungen, die aus eigenen, also selbst erwirtschafteten Mitteln finanziert wurden.

2.3.1 Finanzierungskonzept Zentralklinikum

Grundlage der Finanzierungsplanung sind Investitionskosten ohne Einrichtungen und Ausstattungen in Höhe von derzeit rd. 513 Mio. € (Stand 12/2025).

Zur Finanzierung des Zentralklinikums sind seitens des Landes und Bundes Fördermittel in Höhe von 246,42 Mio. € beschieden worden. In diesem Betrag sind die zusätzlich im Mai bzw. Juni 2024 vom Bundesamt für Soziale Sicherung und vom Landessozialministerium Baden-Württemberg beschiedenen Fördermittel i. H. v. 45,8 Mio. € enthalten. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50% (= 22,9 Mio. €).

Im November 2020 wurde ein vom Landkreis Lörrach zu 100% verbürgter Bankkredit über 165 Mio. € vereinbart. Der Betrag wurde in 2024 komplett abgerufen. Ca. 98 Mio. € wurden in 2025 für bauliche Maßnahmen verwendet. Der Rest wurde weiterhin als Fest- und Tagesgeld angelegt. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 30 Jahren, der Zinssatz beträgt 0,69 % p.a. fest bis zum 30. Oktober 2050. Die Annuität (Zins- und Tilgungsanteil) hat in gleichbleibenden halbjährlichen Raten von jeweils 3,6 Mio. € (nach Vollvalutierung) zu erfolgen, beginnend ab dem 30.06.2026.

Im März 2024 wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach auf 207 Mio. € angehoben, um die Aufstockung des Bankkredits zu ermöglichen. Wegen einer Erhöhung der Gesamtbaukosten wurde Anfang 2026 die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums insgesamt auf 302 Mio. € erhöht, um den gestiegenen Finanzbedarf durch weitere Darlehensaufnahmen zu decken.

2.4 Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

2.4.1 Kliniken des Landkreises Lörrach

05/2025:

- Bestellung neuer Mitglieder des Patientenbeirats und Aktualisierung der Beiratsordnung
- Bestellung Hr. Thomas Schumacher als Direktor Facility Management

06/2025:

- Beschluss Anstellung Chefarzt für Medizinische Klinik 1, Kardiologie
- Beschluss Anstellung Chefarzt für Wirbelsäulenchirurgie
- Beschluss Anstellung Chefarzt für Geriatrie

07/2025:

- Verkauf von Grundstücksteilen des Klinikcampusareals an das Zentrum für Psychiatrie, Emmendingen zum Betrieb des Zentrums für seelische Gesundheit

09/2025:

- Besetzung der ärztlichen Leitungsstelle des Muskuloskelettalen Zentrums

11/2025:

- Beschluss Wirtschaftsplan 2026 und Mittelfristplanung 2027 bis 2029 Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH12/2025
- Berufung Hr. Dr. Steinmeyer-Bauer zum klinischen Geschäftsführer

2.4.2 Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 345 (2024: T€ 317), der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag beläuft sich zum 31.12.2025 auf 1.619 T€ (2024: T€ 1.274).

2.4.3 Kliniken Lörrach Service GmbH

Die Gesellschaft erwirtschaftete einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 103 (2024: T€ 82).

2.5 Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage

2.5.1 Vermögenslage

Die Änderungen in der Vermögenslage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sind zum einen durch den weiteren Baufortschritt des Zentralklinikums sowie die in dem Zusammenhang getätigten Abrufe von Fördermitteln geprägt. Zum anderen sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Stichtagsvergleich um ca. 5,1 Mio. € rückläufig. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus für 2025 zur Abrechnung gekommenen Leistungen, die jedoch zum Stichtag noch nicht bezahlt waren.

Die Zunahme im Anlagevermögen beruht einerseits auf den Aktivierungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Klinikums im Bilanzposten Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau; hier betrug der Anstieg 101,2 Mio. €. Der Zunahme des Anlagevermögens standen die periodischen Abschreibungen des Geschäftsjahres gegenüber. Andererseits konnten durch den Träger gesicherte Darlehensmittel als Tages- und Festgeld (64,9 Mio. €; 2024: 153,6 Mio. €) zinsbringend angelegt werden, was sich auch in 2025 auf der Aktivseite niederschlägt.

Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolgte durch Verwendung der vom Land Baden-Württemberg zugesagten Finanzmittel (Landes- und Bundesmittel) sowie der Finanzierungszusagen des

Trägers. Im Vergleich der beiden Bilanzstichtage ergab sich eine Reduzierung der Forderungen nach Krankenhausfinanzierungsrecht um ca. 4 Mio. € auf einen Betrag in Höhe von ca. 29 Mio. €, die im Wesentlichen aus dem Abruf von Einzelförderungen sowie dem Rückgang der Erlösausgleiche.

2.5.2 Finanzlage

Die finanzielle Lage ist äußerst angespannt. Das Eigenkapital ist am Bilanzstichtag vollständig aufgezehrt und beträgt -5.119 T€. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die Finanzlage ist des Weiteren geprägt von der Investition in den Neubau und dem damit zusammenhängenden Finanzmittelbedarf. Dieser wird überwiegend gedeckt durch vom Land Baden-Württemberg bereit gestellte Finanzmittel des Landes und des Bundes, die mit rd. 246 Mio. € in den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht enthalten sind.

Die übrigen Finanzierungsverbindlichkeiten betreffen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter, die per Saldo 46 Mio. € für die Finanzierung des laufenden Betriebs betragen.

Die operativen Verbindlichkeiten und der Sonderposten waren mit Ausnahme der erwähnten Ausgleichsverbindlichkeiten relativ stabil. Die Rückstellungen mussten insgesamt um ca. 3,5 Mio. € erhöht werden. Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen die Erhöhung der Rückstellungen für ausstehende Baurechnungen i. H. v. ca. 2,6 Mio. €, die in 2026 bezahlt wurden.

Im Berichtsjahr wurde bei einer weiterhin negativen Ertragslage erneut ein negativer operativer Cashflow in Höhe von -19 Mio. € erwirtschaftet (im Vorjahr -23 Mio. €). Ein wesentlicher Grund ist weiterhin die Unterfinanzierung der Pflege wegen des Einsatzes an Leihpersonal, für das die Erstattung der Personalaufwendungen über das Pflegebudget nur zu tariflichen Entgelten, nicht zu den echten Kosten, erfolgt.

Die Investitionstätigkeit betraf im Wesentlichen die Bautätigkeit und führte im Geschäftsjahr 2025 zu einem negativen Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von 100,1 Mio. €.

Die vorhandene Liquidität zum Jahresende betrug für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH 70.860 T€ (Guthaben Vj. 164.055 T€). Die Veränderung der liquiden Mittel beruht im Wesentlichen auf den Zahlungsmittelabflüssen aus dem operativen und dem Investitionsbereich. Positiv wirkt sich der Betriebskostenzuschuss in Höhe von 21 Mio. € aus.

Das im Geschäftsjahr 2025 vom Träger bestehende Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 52.000 T€ wurde mit 46.000 T€ genutzt. Das Darlehen reduzierte sich im Geschäftsjahr um 2.000 T€. Der den Kliniken in Rechnung gestellte Zinssatz ist variabel und entspricht dem Zinssatz, der dem Träger für vergleichbare Darlehen berechnet wird.

Aufgrund der gegenwärtigen und kommenden Verpflichtungen aus Investitionstätigkeit und der operativen Verluste, die ebenfalls zu finanzieren sind, können die erforderlichen Finanzmittel nicht aus dem operativen Geschäft erwirtschaftet bzw. aus den Fördermitteln und der Aufnahme weiterer Bankkredite generiert werden. Die Finanzlage kann nur dann als gesichert bezeichnet werden, wenn der Träger die benötigte Liquidität zur Verfügung stellt. Für weitere Ausführungen hinsichtlich zwischenzeitlich eingeleiteter Maßnahmen zur Deckung des zukünftigen Finanzbedarfs verweisen wir an dieser Stelle auf den Abschnitt 3.3. Wesentliche Risiken und Chancen.

Für die weitere Finanzierung der gesamten Bausumme des Zentralklinikums wird auf die Ausführungen unter 3.2 und 3.3 verwiesen.

2.5.3 Ertragslage

Die Gesamterlöse (Position 1.bis 4.a der Gewinn- und Verlustrechnung) sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,5 Mio. € angestiegen, was insbesondere auch an der Steigerung der Pflegeerlöse i. H. v. ca. 3,6 Mio. € zusammenhängt. Des Weiteren sind die Basisfallwerte in der Somatik und der Psychiatrie um den Veränderungswert angehoben worden.

Bei den Erlösen aus Wahlleistungen sowie ambulanten Leistungen ergaben sich Erhöhungen von 0,6 Mio. € bzw. 0,2 Mio. €, die Nutzungsentgelte sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 0,2 Mio. € gestiegen.

Der Rückgang der Umsatzerlöse nach § 277 HGB um ca. 0,8 Mio. € ist hauptsächlich auf die rückläufigen periodenfremden Erträge aus Abrechnungen für Vorjahre (0,8 Mio. €) zurückzuführen.

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Erträge (- 2,8 Mio. €) ist im Wesentlichen auf um 2,1 Mio. € rückläufige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Des Weiteren ist ein Rückgang der periodenfremden Erträge um 1,5 Mio. € zu verzeichnen.

Die Aufwandsseite ist im Wesentlichen durch Erhöhungen des Personalaufwands (+13,1 Mio. €) und einer Reduzierung des Materialaufwands (-15,0 Mio. €) gekennzeichnet. Diese Entwicklung hängt insbesondere mit dem Abbau von Arbeitnehmerüberlassungen und dem Aufbau von eigenem Personal zusammen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.912 T€ (Vorjahr 28.697 T€) zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung des in 2025 gewährten Betriebskostenzuschusses in Höhe von 21 Mio. €, der zum Ausgleich des im Geschäftsjahr 2025 entstandenen Fehlbetrags diente und unter den Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand erfasst wurde, steckt hinter dem Jahresfehlbetrag damit ein negatives Betriebsergebnis von rd. Mio. € 31,1 (Vj: Mio. € 41,4). Wesentliche Kostentreiber waren in 2025

- die Ausgaben für Fremdpersonal, insbesondere Pflegekräfte und Ärzte einschließlich Konsiliar- und Notärzte. Die Ausgaben für Fremdpersonal konnten im Vergleich zum Vorjahreszeitraum jedoch um fast 52 % reduziert werden. Diese Kosten sind beim Materialaufwand in den Aufwendungen für bezogene Leistungen enthalten.
- Der Aufwand für Löhne und Gehälter einschließlich Sozialabgaben und Aufwand für Altersversorgung. Hierbei erhöhte sich der Aufwand um 13.092 T€ auf 135.242 T€.

Vor diesem Hintergrund konnte der Krankenhausbetrieb nicht kostendeckend wirtschaften. Der für 2025 geplante Verlust von ca. 6,4 Mio. € konnte jedoch durch das Jahresergebnis, das Sondereffekte von + 24.265 T€ enthält, hauptsächlich den Betriebskostenzuschuss von 21.000 T€, übertroffen werden.

Die Ertragslage der Kliniken des Landkreises Lörrach ist im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 zwar verbessert, dennoch weiterhin deutlich negativ. Das Eigenkapital ist am Bilanzstichtag vollständig aufgezehrt. Die Kliniken des Landkreises Lörrach befinden sich noch im Restrukturierungsprozess, so wie dies bei einer Vielzahl der Krankenhäuser in Deutschland auch der Fall ist. Zur Abwendung der bestandsgefährdenden Risiken aus den operativen Verlusten und für die Finanzierung der Fertigstellung des im Bau befindlichen Zentralklinikums ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH weiterhin auf Zuschüsse und Zuweisungen der Öffentlichen Hand sowie die finanzielle Unterstützung durch den Gesellschafter angewiesen.

2.5.4 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren betreffen vor allem Arbeitnehmerbelange wie bspw. die Mitarbeiterzufriedenheit und Maßnahmen zur in- und externen Fortbildung.

Im Jahr 2024 hat die Personalentwicklung folgende interne Fortbildungen angeboten:

In der Kategorie Kommunikation haben sechs Schulungen stattgefunden – von Telefontraining über Kunden-/Serviceorientierung bis hin zur zielgruppenspezifischen Seminar Arzt-Patienten-Kommunikation. Darüber hinaus wurden neun offene Balint-Gruppen angeboten.

Im Bereich Führung fanden die bewährten Führungskräfte Schulungen „In Führung gehen“, „Change Management“ und „Feedback- und Entwicklungsgespräche wirksam führen“ statt. Neu im Programm waren zwei Termine zum Thema „Diversität im Krankenhaus – Potenzial, Bewusstsein, Möglichkeiten“. Zusätzlich wurden mehrere Termine für individuelle Führungsberatung angeboten.

Weitergeführt wurden ebenfalls Deutschkurse für Nicht-Muttersprachler. Hier fanden insgesamt sechs Kurse statt.

Im Bereich der Gesundheitsförderung lag ein Schwerpunkt auf Angeboten zur physischen Gesundheit. Es fanden zwei Grundkursen Kinästhetik und ein Bobath-Auffrischkurs statt. Zur Stärkung der psychischen Gesundheit wurden diverse Gesundheitsvorträge in Zusammenarbeit mit der AOK sowie zwei Yoga-Kurse und zwei Resilienz-Trainings angeboten.

In Kooperation mit der Arbeitssicherheit und dem bestehenden internen Trainerteam wurden fünf Deeskalations-Basis Schulungen durchgeführt.

Die Pflichtunterweisungen zu Arbeits-, Brand-, Daten- und Strahlenschutz sowie zu den Themenfeldern Hygiene und Transfusionen werden als E-Learning durchgeführt.

Das Onboarding neuer Kolleginnen und Kollegen wurde im Rahmen des monatlich stattfindenden Willkommenstags unterstützt.

In 2025 haben 12 Mitarbeiter/-innen die Weiterbildung zum Praxisanleiter erfolgreich abgeschlossen und 12 Mitarbeiterinnen haben die Weiterbildung zum Praxisanleiter begonnen.

Den Berufsabschluss in der Generalistik erlangten insgesamt 33 Auszubildende. Davon schlossen 4 Auszubildende ihre Ausbildung als Pflegefachfrau / Pflegefachmann mit praktischem Schwerpunkt in der Pädiatrie ab. Die generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau / zum Pflegefachmann nahmen im Jahre 2025 insgesamt 40 Auszubildende auf.

Die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe wurde von 13 Teilnehmern absolviert und von 16 Auszubildenden begonnen.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Die wirtschaftliche Erholung in Deutschland entwickelt sich schwächer als ursprünglich erwartet. Zu Beginn des Jahres 2026 reduzierte die Bundesregierung ihre Prognose für das Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts auf 1,0 %, nachdem im Herbst zuvor noch von einem Wachstum in Höhe von 1,3 % ausgegangen worden war. Nach Angaben der Bundesregierung verlief die wirtschaftliche Erholung im zweiten Halbjahr 2025 weniger dynamisch als prognostiziert. Auch der Ein-

stieg in das Jahr 2026 gestaltete sich schwierig. Insbesondere die staatlichen Investitionsprogramme zur Modernisierung der Infrastruktur, zum Klimaschutz sowie zur Stärkung der Bundeswehr kommen langsamer voran als geplant. Zusätzlich wirken sich höhere US-Zölle belastend auf die deutschen Exporte in die Vereinigten Staaten aus. Im weiteren Verlauf des Jahres wird jedoch mit einer konjunkturellen Belebung gerechnet, die vor allem durch eine steigende Binnennachfrage getragen werden soll¹.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich zuletzt insgesamt stabil. Nach Einschätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist jedoch erst im Zuge einer nachhaltigen konjunkturellen Erholung mit einem deutlicheren Rückgang der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Für das Jahr 2026 wird daher eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 6,2 % prognostiziert. Im Jahr 2025 hatte diese im Durchschnitt bei 6,3 % gelegen.

Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG), das am 1. Januar 2025 in Kraft trat, steht weiterhin in der Kritik, da bei der praktischen Umsetzung zahlreiche offene Fragen bestehen. Vor diesem Hintergrund plant die neue Bundesregierung im Rahmen des Krankenhausreformenpassungsgesetzes (KHAG) verschiedene wesentliche Änderungen. So sollen sowohl die Einführung der Leistungsgruppen als auch die Vorhaltefinanzierung um ein weiteres Jahr verschoben werden. Gleichzeitig zeichnet sich jedoch ab, dass der bürokratische Aufwand für die Krankenhäuser weiter zunehmen wird. Ursache hierfür sind zusätzliche Dokumentationspflichten, umfangreiche Datenlieferungen sowie erhebliche administrative Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Einhaltung der Leistungsgruppenregelungen. Die Krankenhäuser beantragten im Jahr 2025 entsprechend der bisherigen gesetzlichen Vorgaben ihre Leistungsgruppen bei den zuständigen Landesministerien und legten Nachweise über die personellen sowie sachlichen Voraussetzungen vor. Parallel dazu prüfte der Medizinische Dienst bereits die Einhaltung der geforderten Kriterien. Die entsprechenden Bescheide sollen jedoch erst im Jahr 2026 erteilt werden, nachdem die Änderungen durch das KHAG in Kraft getreten sind².

Um den Beitragssteigerungen der gesetzlichen Krankenkassen entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Gesundheit am 16. April 2026 einen Referentenentwurf zum GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz vorgelegt, der einige der von der Finanzkommission Gesundheit am 30. März 2026 vorgeschlagenen Maßnahmen aufgreift. Damit soll eine Entlastung der GKV in Höhe von 19,6 Milliarden Euro im Jahr 2027 erzielt werden, die bis zum Jahr 2030 auf 42,8 Milliarden Euro aufwachsen soll. Die gewählten Maßnahmen sind nicht darauf ausgelegt, die Strukturen des Gesundheitswesens effizienter zu gestalten, sondern sie haben den Anspruch, sehr schnell die Ausgaben der Krankenkassen zu senken. Daher handelt es sich auf Seiten der Leistungserbringer um Maßnahmen, die deren Erlöse, jedoch nicht deren Betriebskosten absenken. Im Krankenhausbereich sind dies folgende Maßnahmen³:

1. Die Prüfquoten des Medizinischen Diensts (MD) sollen angepasst werden.
2. Der Prüfauftrag des MD soll erweitert werden.
3. Schrittweise soll ein verpflichtendes Zweitmeinungsverfahren für so genannte mengensensitiven Behandlungen eingeführt werden.
4. Die „Meistbegünstigtenklausel“, wonach sich der Veränderungswert der Obergrenze bei den Verhandlungen zu den Landesbasisfallwerten (LBFW) an dem höheren Wert von Grundlohnrate und Kostenorientierungswert der Krankenhäuser orientiert, soll entfallen. Stattdessen soll künftig der kleinere der beiden Wert maßgebend für die Obergrenze bei den Verhandlungen der LBFW sein.
5. Budgetsteigerungen im PEPP-Bereich werden ebenfalls in diesem Sinne begrenzt.

¹ Jahreswirtschaftsbericht 2026 der Bundesregierung / Frühjahrsprognose 2026

² Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Krankenhausreformenpassungsgesetz (KHAG)

³ Referentenentwurf / Kabinettsbeschluss zum GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz

6. Das Pflegebudget soll erhalten bleiben, aber künftig höchstens noch mit der Grundlohnrate wachsen können.
7. Dabei soll die Grundlohnrate in den Jahren 2027 bis 2029 um 1%-Punkt vermindert in die Kalkulationen eingehen.
8. Die pauschale Vergütung für pflegeentlastende Maßnahmen in Höhe von 2,5% des Pflegebudgets soll entfallen.
9. Die im Jahr 2024 eingeführte vollständige Tarifrefinanzierung aller Berufsgruppen im Krankenhaus soll gestrichen werden.
10. Zusätzlich zu den Vorschlägen der FKG sollen „DRG-Kurzzeitfallpauschalen“ eingeführt werden, deren Finanzwirksamkeit jedoch erst im Jahr 2030 erwartet wird.
11. Ob und in welchem Maße eine erweiterte Fallzusammenführung stattfinden soll, wird bis zum 30.6.2027 geprüft.

Die Krankenhäuser sollen nach den Plänen der Bundesregierung den größten Beitrag zu den Einsparungen leisten – im kommenden Jahr in Höhe von rund 5,1 Milliarden Euro. Zusätzlich läuft gleichzeitig der Rechnungszuschlag ersatzlos aus, den die Bundesregierung wegen der finanziellen Notlage der Kliniken selbst aufgelegt hatte. Damit verlieren die Kliniken im nächsten Jahr real über 9 Milliarden Euro. Das sind etwa 8 Prozent des Gesamtumsatzes⁴.

Damit verschärft sich die Risikolage durch das GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz: Nach ersten Berechnungen kann die jährliche Belastung für die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH dadurch um einen niedrigen zweistelligen Millionenbetrag ansteigen.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung

3.2.1 Ertragslage

Bereits Mitte 2023 wurden mit der Berufung des neuen Restrukturierungsmanagements ein umfassender Plan der Restrukturierung durch den Aufsichtsrat beschlossen, der insbesondere folgende Maßnahmen vorsah: Kapazitätsanpassungen v. a. durch Verweildauerreduzierung, Schließung eines Standortes sowie der Abbau von Arbeitnehmerüberlassung. Für die geplante Erhöhung der Erlöse ist die Einstellung von etwa 35 Vollkräften im Bereich der Pflege Bedingung. Die Mitarbeiterakquise wird mit innovativen Konzepten mit Hilfe einer strukturierten Akquise ausländischer Pflegekräfte und der Übernahme Auszubildender der Pflegeschule erfolgen. Auch die Optimierung der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit (diverse Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen) ist ein Schlüssel zum Erfolg. Ziel ist es, die Quote der Honorarkräfte weiter zu reduzieren. Dies nicht nur aufgrund der beträchtlichen Kosteneinsparung, sondern vor allem mit dem Ziel der Verbesserung der Teamstrukturen und somit der allgemeinen Mitarbeiterzufriedenheit der Pflegekräfte.

In 2025 wurde kein Personal abgebaut und auch bis zum Umzug ist kein Personalabbau bei den in der Klinik angestellten Mitarbeitenden geplant, da sich die Leistungen in 2026 positiv entwickeln. Die von der Politik in 2026 beschlossenen sich verschlechternden Rahmenbedingungen für Kliniken stellen allerdings eine große Herausforderung auch für das Dreiland-Klinikum dar. Durch die Deckelung der Erlöse müssen Maßnahmen auf der Kostenseite ins Auge gefasst werden, um keine Ergebnisverschlechterung zu erzielen.

Das Planergebnis 2026 wird nach der Hochrechnung von vier Monaten noch nicht ganz erreicht werden, was vor allem an den nicht an die Erlöse angepassten Personalkosten liegt. Auf der anderen Seite konnten die Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen weiter spürbar reduziert werden. Nach

⁴ Stellungnahmen und Pressemitteilungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG)

aktueller Hochrechnung verzeichnet die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Kosten für Arbeitnehmerüberlassungen in Höhe von ca. 4,9 Mio. €, was einer Verbesserung im Vergleich zu 2025 von ca. 3,0 Mio. € entspricht.

In der Aufsichtsratssitzung vom 07.11.2025 wurde der Wirtschaftsplan für 2026 mit einem Jahresergebnis i. H. v. -8,411 Mio. € verabschiedet, hierbei sind Gesellschafterzuschüsse in Höhe von 15 Mio. € bereits berücksichtigt. Die Gesamterlöse wurden in Höhe von 183,9 Mio. € geplant, davon 146,1 Mio. € aus stationären Krankenhausleistungen. Durch die zunehmende Ambulantisierung und Ausweitung der vom Gesetzgeber eingeführten Hybrid-DRG werden in 2026 voraussichtlich fast 1.900 stationäre Fälle in den ambulanten Bereich wandern. Um diese Fälle zu kompensieren, müssen im gleichen Umfang die stationären und damit schwereren Fälle gesteigert werden.

Ein für die Planung wesentlicher Tatbestand ist der Übergang der psychiatrischen Versorgung von den Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zum Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Emmendingen. Hier von ist sowohl die Erlös- als auch die Kostenseite, insbesondere Personalkosten betroffen.

Für 2027 sieht der Wirtschaftsplan inklusive der Restrukturierungsmaßnahmen Gesamterlöse in Höhe von 186,7 Mio. € und ein Planergebnis von -20,2 Mio. €. Von den geplanten Gesamterlösen entfallen 153,5 Mio. € auf Erlöse aus Krankenhausleistungen.

3.2.2 Vermögenslage

Das Anlagevermögen wird aufgrund der Abschreibungen auf den Anlagenbestand an den bisherigen Klinikstandorten weiter sinken, diese Entwicklung wird durch die mit der Bautätigkeit zunehmenden Investitionen in das Zentralklinikum bis 2027 überkompensiert, so dass das Anlagevermögen inklusive der Anlagen im Bau erheblich ansteigen wird. Für 2026 sind rd. 145 Mio. € an Investitionen in das Zentralklinikum geplant.

Im Umlaufvermögen wird durch weitere Fördermittelabrufe eine erneute Abnahme der Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erfolgen.

3.2.3 Finanzlage

Die finanzielle Lage bleibt äußerst angespannt. Ursächlich hierfür sind zunächst die operativen Verluste, die in der Regel auch mit Liquiditätsabflüssen in ähnlicher Höhe verbunden sind. Die operativen Cashflows der Geschäftsjahre 2026 bis 2027 sind zwischen -23,4 Mio. € bzw. -20,2 Mio. € p.a. geplant.

Zum anderen ist die planmäßige Fortführung und Beendigung der Bautätigkeit sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch in Bezug auf die Begrenzung der Kostensteigerungen von herausragender Bedeutung. Die Fertigstellung des Zentralklinikums musste wegen notwendig gewordener Änderungen im medizinischen Bereich auf das zweite Quartal 2027 angepasst werden, hauptsächlich deshalb ist auch ein weiterer Finanzbedarf aus Baukostensteigerungen zu decken.

Aufgrund der Finanzierung des Zentralklinikums wird sich der Verschuldungsgrad aber in den nächsten Jahren kontinuierlich erhöhen, denn auch wenn ein erheblicher Teil der Finanzierung durch Fördermittel bereitgestellt wird, ergeben sich im Zuge der Umsetzung der geplanten Fremdfinanzierung bis zur Fertigstellung langfristige Finanzschulden von ca. 302 Mio. €.

Die Sicherung der Liquidität für die kommenden Jahre ist ohne Unterstützung durch den Landkreis Lörrach nicht möglich. Um die aufgelaufenen Defizite aufzufangen sind vom Träger die im folgenden Abschnitt beschriebenen Maßnahmen beschlossen worden.

3.3 Wesentliche Risiken und Chancen

Auf Grund der Verlustsituation und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen befindet sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in finanzieller Hinsicht schon seit einiger Zeit in einer wirtschaftlich angespannten Lage. Hinzu kommen die finanziellen Risiken, die aus potentiellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt resultieren. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Gesellschaft ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat daher die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen. Im Einzelnen:

Der Landkreis Lörrach ist auch weiterhin bereit, die Liquidität der Kliniken durch Kassenkredite, Kapitalrücklagen und Betriebskostenzuschüsse zu stützen. Die für 2026 und 2027 geplanten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzierungsart	2026	2027
Betriebskostenzuschuss	15.000.000	10.000.000

Die in der Kreistagssitzung vom 06.03.2024 beschlossene Patronatserklärung des Landkreis Lörrach gegenüber der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH war bis zum 31.12.2025 befristet.

In der Kreistagssitzung vom 20.01.2026 wurde die Bürgschaft des Landkreises Lörrach zugunsten der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für den Bau des neuen Zentralklinikums von 207 Mio. € auf 302 Mio. € erhöht, um eine entsprechende Erhöhung der Bankenfinanzierung zu ermöglichen. Des Weiteren können die Kliniken aktuell einen Betriebsmittelkreditrahmen von 52 Mio. € beim Landkreis in Anspruch nehmen. Dieser wird am Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 mit 46 Mio. € in Anspruch genommen. Die Tilgung wird für den Zeitraum 2026 und 2027 gestundet.

Die Finanzierung des Zentralklinikums mit einer geschätzten Gesamtbausumme von rd. 513 Mio. € ohne Einrichtungen und Ausstattungen erscheint damit durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel und die Bankenfinanzierung möglich.

Diese Beschlüsse geben der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für die Jahre 2026 und 2027 Planungssicherheit, so dass einem Umzug in das neue Zentralklinikum nichts im Wege steht.

Neben den finanziellen Risiken stellt sich der Mangel an qualifiziertem Klinikfachpersonal als größte Herausforderung dar. Hiervon ist auf Grund der gesetzlichen Regelungen zu Personaluntergrenzen insbesondere der Pflegebereich betroffen, mittlerweile ergibt sich aber auch im ärztlichen Dienst eine Herausforderung bei der Nachbesetzung frei gewordener Stellen.

Nach dem Abflauen der Corona-Pandemie hat sich noch keine spürbare Umkehr des Trends zu niedrigeren Fallzahlen eingestellt. Dauerhaft niedrige Fallzahlen können wesentliche negative Auswirkungen auf unser Geschäft sowie unser operatives Ergebnis haben. Eine wesentliche Stoßrichtung der Restrukturierung zielt daher darauf, die Fallzahlen wieder deutlich zu steigern.

In der Krankenhausfinanzierung wird das aktuelle System der rein mengenabhängigen Vergütung über Fallpauschalen in ein gemischtes Vergütungssystem überführt werden. So ist geplant, die Vergütung nach Fallpauschalen auf 40 % zu begrenzen. Durchschnittlich 60 % der Vergütung sollen zukünftig über sogenannte Vorhaltepauschalen (inklusive Pflegebudget) leistungsunabhängig verteilt werden. Diese Vorhaltekosten sollen die Fixkosten abdecken, die mit der Bereithaltung von

Strukturen im Versorgungsgebiet der Kliniken verbunden sind. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Auswirkungen auf die Kliniken Lörrach, auch vor dem Hintergrund des Umzugs in das Zentralklinikum, noch nicht absehbar.

Auf Grund der steigenden Finanzierung sieht sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH auch einem erhöhten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt.

4. Berichterstattung nach § 289 Abs. 2 HGB

4.1 Risikomanagement und Methoden

Die wirtschaftliche Steuerung wird durch klassische Controlling-Instrumente sichergestellt. Es existiert ein Online Management Cockpit, auf dem alle Entscheidungsträger permanent Zugriff haben und welches unter anderem die Kennzahlen Fallzahlen, Verweildauer, CM und CMI in täglicher Aktualisierung transparent darstellt. Darüber hinaus ist ein weiteres standardisiertes Berichtswesen etabliert.

Als Risikoeinschätzung wird mit den QSR Daten von Clinotel eine regelmäßige Sichtung und Besprechung mit den Leistungserbringern durchgeführt. Kombiniert werden diese Daten durch die permanente Verfügbarkeit und Auswertung der Daten nach § 137 SGB V ff. Darüber hinaus wird durch Überwachung und Rückmeldung von eingetretenen Schaden- oder Verlustfällen zusammen mit den betreffenden Bereichen kontinuierlich an der Verringerung von derartigen Ereignissen gearbeitet.

Seit Mitte 2021 sind alle Klinikstandorte im CIRS 2.0 zusammengelegt, d.h. der Meldeprozess und die Bearbeitung der CIRS Fälle wurde für alle Standorte, auch im Hinblick auf unser gemeinsames Krankenhaus, vereinheitlicht. Es wurde eine gemeinsame Betriebsvereinbarung sowie eine gemeinsame Prozessbeschreibung „Fehlermeldemanagement“ erstellt. Ein CIRS-Team wurde gebildet und löste den bisherigen CIRS-Ausschuss und das CIRS-Team im Eli ab.

Das CIRS 2.0 Team setzt sich zusammen aus:

- Vertretung Pflegebereich
- Vertretung ärztlicher Bereich
- Vertretung Pflege im OP
- Vertretung Hygiene
- Vertretung Betriebsrat
- Vertretung Bau und Technik (inkl. Arbeitssicherheit) im Bedarfsfall
- Leiter IT im Bedarfsfall
- CIRS-Administratoren
- Ärztlicher Beirat der GL

Das CIRS (Critical Incident Reporting System) dient den Kliniken des Landkreises Lörrach im Bereich des Risikomanagements dazu, Fehler und Risiken für Patienten zu identifizieren und Lösungswege zu bahnen. Im Sinne eines kontinuierlichen Lernens aus (Beinahe-) Fehlern sollen anonymisierte Berichte mittels eines vorgegebenen Formulars über (Beinahe-) Zwischenfälle und Patientenrisiken informieren, systematisch vorgestellt und interdisziplinär diskutiert werden. In den letzten Jahren hat sich die Annahme und Akzeptanz des CIRS unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesteigert, die Anzahl der Meldefälle ist kontinuierlich gestiegen. Das zeigt, dass die Möglichkeit Verbesserungen zu erreichen und die Sicherheit für die uns anvertrauten Patienten zu erhöhen durch die Mitarbeiter geschätzt wird. Die Meldenden waren Mitarbeiter der Pflege ebenso wie Ärzte.

Den Meldenden wird Anonymität und Sanktionsfreiheit zugesichert, was auch so in der Betriebsvereinbarung hinterlegt ist. Die Teams an den unterschiedlichen Standorten haben die Möglichkeit CIRS-Schulungen zu beantragen.

Es ist möglich abgeschlossene Meldungen intern zu veröffentlichen. Dies soll der Information aller Mitarbeiter dienen und wirkt klinikübergreifend. Welche Meldungen veröffentlicht werden, wird im CIRS-Team besprochen, welches im festen Rhythmus tagt.

Es existiert eine Schnittstelle zum üfms (übergreifendes Fehlermeldesystem). Abgeschlossene Meldungen werden anonym dem üfms zugeleitet, gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Lörrach, den 25.06.2026

Udo Lavendel
Vorsitzender Geschäftsführer

Dr. Klaus Steinmeyer-Bauer
Klinischer Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

WESENTLICHE UNSICHERHEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DER FORTFÜHRUNG DER UNTERNEHMENSTÄTIGKEIT

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt 3.3 „Wesentliche Risiken und Chancen“ des Lageberichts sowie im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH aufgrund der in den letzten Jahren erwirtschafteten defizitären Jahresergebnisse und den damit verbundenen Zahlungsmittelabflüssen in einer bestandsgefährdenden Lage befindet. Des Weiteren bestehen finanzielle Risiken aus potenziellen Kostensteigerungen aus dem noch nicht abgeschlossenen Bauprojekt. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankenfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig. Der Landkreis Lörrach hat die gegenwärtig erforderlichen Finanzierungsmaßnahmen getroffen, um die gemäß der Liquiditätsplanung für den Prognosezeitraum zu erwartende Liquiditätslücke zu schließen.

Wie in Abschnitt 3.3 „Wesentliche Risiken und Chancen“ des Lageberichts sowie im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 25. Juni 2026



BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



Susanne Hauser-Reh
Wirtschaftsprüferin



Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
Rechtsform:	Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB.
Sitz:	Lörrach
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetrieben wie Personalwohnheimen und Ausbildungsstätten. Zweck der Gesellschaft ist es, zur ärztlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Lörrach beizutragen. Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen. Dazu kann die Gesellschaft auch Zweigniederlassungen im Landkreis errichten. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen. Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keinen Gewinnanteil oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Lörrach, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter HRB 41229 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 22. Juni 2026 mit letzter Eintragung vom 13. Januar 2026 lag uns vor.																
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 21. Februar 2018 mit letzter Änderung vom 01. Dezember 2022.																
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr																
Gesellschaftskapital:	€ 1.500.000,00																
Gesellschafter:		<table><tr><th rowspan="2"></th><th colspan="2">Anteile</th></tr><tr><th>€</th><th>%</th></tr><tr><td>Landkreis Lörrach</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Festkapital</td><td>1.500.000,00</td><td>100,00</td></tr><tr><td></td><td>1.500.000,00</td><td>100,00</td></tr></table>			Anteile		€	%	Landkreis Lörrach			Festkapital	1.500.000,00	100,00		1.500.000,00	100,00
	Anteile																
	€	%															
Landkreis Lörrach																	
Festkapital	1.500.000,00	100,00															
	1.500.000,00	100,00															
Mitglieder des Aufsichtsrats:	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang der Gesellschaft aufgeführt.																
Geschäftsführer:	- Herr Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung - Frau Monika Röther, Geschäftsführerin (COO) (bis 31. Mai 2026) - Herr Dr. Klaus Steinmeyer-Bauer (ab 13. Januar 2026)																

Steuerliche Verhältnisse

Steuerbilanz:

Entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrags ist die Gesellschaft selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Krankenhaus ist somit ein steuerlich begünstigter Zweckbetrieb im Sinne des § 67 AO.

Demzufolge dient die Körperschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 51 ff. AO, sodass die Gesellschaft insofern von der Körperschaftsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), Gewerbesteuer (§ 3 Nr. 6 GewStG), Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 16 UStG) und der Grundsteuer (§ 4 Nr. 6 GrStG) befreit ist. Das Finanzamt Lörrach hat der Gesellschaft am 13. Oktober 2014 zuletzt bescheinigt, dass diese eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist.

Soweit wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betrieben werden, erfolgt eine partielle Besteuerung.

Organschaft:

Die Umsatzsteuerbefreiung der mit dem Krankenhausbetrieb eng verbundenen Umsätze hat zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 UStG die dem Krankenhaus in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig ist und somit einen Bestandteil der Anschaffungskosten und Aufwendungen bildet.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist eine umsatzsteuerliche Organgesellschaft des Landkreises Lörrach. Die letzte steuerliche Außenprüfung betreffend die Veranlagungsjahre 2015 bis 2019 wurde im Geschäftsjahr 2024 abgeschlossen.

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach
Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2025
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2025

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführerorganisation (Fragenkreis 1)

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags vom 21. Februar 2018, zuletzt geändert am 01. Dezember 2022 die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Als Überwachungsorgan agiert der Aufsichtsrat (§ 11 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags).

Die Zuständigkeiten des Aufsichtsrats sind in § 11 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

Gemäß § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus bis zu 16 stimmberechtigten Mitgliedern. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats verweisen wir auf den Anhang der Gesellschaft.

Gemäß § 10 Nr. 14 des aktuellen Gesellschaftsvertrags kann sich der Aufsichtsrat weiterhin eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung vom 5. Mai 1994, die insbesondere den Ablauf der Aufsichtsratssitzungen sowie von Abstimmungen und Wahlen regelt, bleibt somit gültig. Diese Geschäftsordnung wurde zuletzt am 19. Oktober 2001 geändert. Ausschüsse bestehen auskunftsgemäß nicht.

Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung regelt § 8 des Gesellschaftsvertrags.

In § 14 des Gesellschaftsvertrags werden die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft geregelt.

Eine gesonderte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde erstmalig am 1. Juli 1994 durch den Aufsichtsrat in Kraft gesetzt. Angesichts der personellen Erweiterung der Geschäftsführung wurde ein neuer Geschäftsverteilungsplan aufgestellt, dem der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 21. Juli 2023 zugestimmt hat. Gemäß dem Beschluss des Aufsichtsrats trat der neue Geschäftsverteilungsplan ab dem 1. August 2023 in Kraft. Er regelt die Aufgabenbereiche für eine mehrköpfige Besetzung der Geschäftsführung. Die Besetzung der Geschäftsführung wurde im Geschäftsjahr 2023 wieder auf einen Alleingeschäftsführer reduziert, der hinsichtlich essenzieller Aufgaben wie bspw. der Restrukturierung durch Stabsstellen unterstützt wird. Seit dem 1. September 2024 wurde die neu geschaffene Geschäftsführerposition eines Chief Operating Officer (COO) besetzt. Die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Organe basieren auf den Rechtsvorschriften und den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags.

Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Unternehmens.

Die Verteilung der Aufgaben und die Einbindung des Aufsichtsrats in die Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung erscheinen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechend angemessen zu sein.

Die Gesellschaft Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist zu je 100 % am Stammkapital folgender Tochtergesellschaften beteiligt:

- Kliniken Lörrach Service GmbH (kurz „Service GmbH“),
- Medizinisches Versorgungszentrum Landkreis Lörrach GmbH, Lörrach (kurz „MVZ“).

Die Kliniken üben einen beherrschenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften aufgrund der gegebenen Stimmrechtsmehrheit aus. Grundsätzlich haben die gesetzlichen Vertreter der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH somit in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen (§ 290 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Die bisher rechtlich eigenständige Gesellschaft St. Elisabethen-Krankenhaus gemeinnützige GmbH (kurz „St. Elisabethen“) wurde zum 30. Juni 2022 auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (Muttergesellschaft) verschmolzen.

Mit Wegfall von St. Elisabethen als rechtlich eigenständige Gesellschaft konnte auf die Erstellung eines nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verzichtet werden, da die verbliebenen einzubeziehenden Tochtergesellschaften für die Vermittlung des Einblicks in die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind (§ 296 Abs. 2 HGB).

Rückwirkend zum 01. Januar 2025 sind die Gesellschaften MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH und MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH verschmolzen worden.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr fanden sieben reguläre Sitzungen und eine Sondersitzung des Aufsichtsrats und zwei Sitzungen der Gesellschafterversammlung statt. Entsprechende Niederschriften wurden erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren im Geschäftsjahr in keinem Kontrollgremium tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Gesamtbezüge für den Aufsichtsrat (T€ 20,0; i. Vj. T€ 20,7) sind im Anhang offengelegt worden. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge gemäß § 285 Nr. 9a HGB verzichtet.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)**FRAGENKREIS 2:****Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Entsprechend den Bedürfnissen des Krankenhauses gibt es ein Organigramm. Es wird bei Bedarf aktualisiert. Aus diesem Organisationsplan werden Aufbau und Arbeitsbereiche ersichtlich. Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind im Gesellschaftsvertrag sowie in Dienst- und Arbeitsanweisungen festgelegt.

Die Geschäftsordnung regelt die Aufgabenbereiche für die Geschäftsführung. Ferner bestehen für die einzelnen Geschäftsbereiche jeweils Geschäftsverteilungspläne, eigene Organigramme und Arbeitsanweisungen, aus denen der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und die einzelnen Zuständigkeiten ersichtlich sind.

Die Regelungen sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat mit Datum vom 1. Dezember 2020 eine Richtlinie zur Korruptionsvermeidung erlassen, die gemäß § 7 der Richtlinie auch für die Mitarbeiter der verbundenen Unternehmen gilt. Auskunftsgemäß sind im Konzern der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH im Berichtsjahr keine Korruptionsfälle bekannt geworden. Ein Korruptionsbeauftragter wurde nicht benannt. Als Ansprechpartnerin für Korruptionsverdachtsfälle war die Leiterin der Personalabteilung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH vorgesehen. Die Geschäftsführung hat entschieden, dass der Hinweisgeber (Portal und Bearbeitung) an eine externe Firma/ Rechtsanwalt Prof. Dr. Speatgens vergeben wird. Dieser Prozess läuft seit Januar 2024.

Darüber hinausgehende Regelungen zu Bestechung und wettbewerbswidrigen Abreden sind in der Beschaffungsanordnung enthalten.

Außerdem gelten in der Gesellschaft die Grundsätze wie Vier-Augen-Prinzip, keine Auszahlung ohne Beleg sowie Einkauf über Einkaufsgemeinschaften. Im Übrigen erfolgen üblicherweise Ausschreibungen der zu vergebenden Leistungen. Aufgrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft (Betreiber eines Krankenhausverbunds) halten wir die ergriffenen Vorkehrungen für grundsätzlich ausreichend. Eine Beschreibung des Einkaufsprozesses liegt schriftlich vor. Des Weiteren verweisen wir auf die Regelungen über Zuständigkeiten und organisatorische Regelungen gemäß Punkt 2a).

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet geeignete Regelungen im Zusammenhang mit wesentlichen Entscheidungsprozessen, wie zum Beispiel zur Kreditaufnahme und -gewährung, zum Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zum Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Ärzten. Im Übrigen liegen diverse geeignete Zuständigkeitsordnungen für sonstige Entscheidungsprozesse vor. Wesentliche Entscheidungen bedürfen entweder der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats. Für die Vergabe im Zusammenhang mit dem Bau des Zentralklinikums wurde eine eigene Arbeitsanweisung erstellt.

Die Durchführung von rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen im Personalabrechnungsprozess wurde im Geschäftsjahr 2025 nicht für einen fremden Dritten nachvollziehbar dokumentiert. Durch alternative Prüfungshandlungen konnten wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hinreichende Prüfungssicherheit erlangen.

Die Richtlinien/Arbeitsanweisungen sind in Anbetracht der Größe und Komplexität des Unternehmens grundsätzlich geeignet die Qualität der Entscheidungsprozesse zu sichern.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die genannten Richtlinien/Arbeitsanweisungen nicht eingehalten wurden. Die Dokumentation der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen im Patientenmanagement- und Personalabrechnungsprozess weist jedoch Defizite auf. Ungeachtet dessen konnte durch die Durchführung alternativer Prüfungshandlungen eine hinreichende Prüfungssicherheit erlangt werden.

- e) **Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Es besteht eine dezentrale Vertragsverwaltung. Die Einzelheiten der jeweiligen Verträge haben die einzelnen Verantwortlichen der jeweiligen Ressorts zu verwalten, zu aktualisieren und zu überwachen. In den jeweiligen Aufstellungen werden Angaben wie Vertragsverantwortliche, Abschlussdatum, Auslaufdatum und ähnliches gepflegt. Ein spezielles Verwaltungssystem mit automatischen Benachrichtigungen beispielsweise über auslaufende Fristen besteht über die eingesetzte Vertragsmanagement-Software. Die Einhaltung unterliegt der Verantwortung der jeweiligen Ressortverantwortlichen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags erstellt die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Landkreis Lörrach jährlich einen Wirtschaftsplan, der sich aus Finanz-, Erfolgs- und Vermögensplan sowie aus der Stellenübersicht zusammensetzt. Er ist zeitlich so aufzustellen, dass der Aufsichtsrat diesen noch vor

Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.

In Bezug auf die langfristigen Investitionsentscheidungen, wie dem Bau des Zentralklinikums wurden im Rahmen der strategischen Bau- und Zielplanung mehrere Szenarien entwickelt.

Dem Wirtschaftsplan 2025 wurde ein fünfjähriger Planungshorizont bis 2029 zugrunde gelegt. Der Wirtschaftsplan 2025 mit mittelfristiger Finanzplanung wurde durch den Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26. Januar 2024 und damit nach dem Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt.

Für die Fortsetzung der Restrukturierungsphase ist im Herbst 2025 ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt worden. Dieser Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 wurde in der Kreistagssitzung am 19. November 2025 beraten und durch die Landrätin ermächtigt, einen Beschluss in der Gesellschafterversammlung zur Festsetzung des Wirtschaftsplans herbeizuführen.

Der neue Wirtschaftsplan beinhaltet auch eine Mittelfristplanung für das Geschäftsjahr 2027, in dem voraussichtlich der Umzug in das Zentralklinikum erfolgt, und die Geschäftsjahre 2028 und 2029. Die Mittelfristige Finanzplanung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH für die Jahre 2026 bis 2028 wurde, entsprechend der Vorberatung und Empfehlung des Aufsichtsrates in der Sitzung vom 31. Januar 2025 und gem. der Beschlussfassung des Kreistags in der Sitzung vom 12. Februar 2025 festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde mit einem Jahresergebnis i.H.v. Mio. € -8,41 verabschiedet (unter Berücksichtigung des Gesellschafterzuschusses). Für 2027 sieht der Wirtschaftsplan inklusive der Restrukturierungsmaßnahmen Gesamterlöse in Höhe von 186,7 Mio. € und ein Planergebnis von Mio. € -20,2 vor. Von den geplanten Gesamterlösen entfallen 153,5 Mio € auf Erlöse aus Krankenhausleistungen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die wesentlichen Leistungsindikatoren sowie die Entwicklungen in den Abteilungen werden laufend überwacht. Wesentliche Abweichungen werden in den monatlichen Wirtschaftsberichten (= Hochrechnungen) der einzelnen Häuser sowie in der Budget- und Erlöskontrolle analysiert und regelmäßig in verschiedenen Leitungsgremien (sowohl verwaltungsintern als auch interdisziplinär) besprochen und analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Gesellschaft setzt bei den Krankenhäusern für Finanzbuchhaltung und Controlling die Anwendungssoftware SAP/R3 mit den Modulen: FI/CO MM ein. Weiterhin wird im Controlling das Programm QlikView eingesetzt, welches auf der Datenbasis von SAP verschiedenste Auswertungen ermöglicht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, dass die verfahrensübergreifende Organisation der Datenverarbeitung im Rechnungswesen nicht den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln entspricht und nicht entsprechend verfahren wird.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Anforderungen, die hinsichtlich der Größe und der Komplexität der Gesellschaft erforderlich sind. Eine Kostenrechnung ist durch das Programmpaket SAP/R3 eingerichtet.

Die Gesellschaft hat den in der KHBV vorgeschriebenen und in der Anlage 4 zur KHBV aufgeführten Kontenrahmen übernommen.

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den Vorschriften des dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft einschließlich der Kostenrechnung entspricht somit aus unserer Sicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das kurzfristige Finanzmanagement wird durch tägliche Meldungen der Kontenübersichten gewährleistet. Dabei ist die Geschäftsführung eng eingebunden. Weiterhin werden geplante Projekte in die mittelfristige Liquiditätsplanung einbezogen, sodass eine laufende Liquidität bereitgestellt werden kann. Darüber hinaus enthalten die GmbH-Monatsberichte sowie die Monatsberichte für die einzelnen Häuser entsprechende Liquiditätskontrollen. Für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans ist gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Gesellschafterversammlung zuständig.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und gab es Hinweise darauf, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Gemäß einer mit der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden getroffenen Vereinbarung kann der gewährte Kreditrahmen für bestehende Guthaben und Kredite der einzelnen Häuser gegenseitig aufgerechnet werden. Kurzfristige Dispositionen können über das Online-Banking-Verfahren abgewickelt werden. Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen hierzu nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen mit den Kostenträgern und den Selbstzahlern erfolgen täglich. Seit Juli 2010 gilt die Zielvorgabe, dass die Kodierung und Abrechnung von stationären Fällen innerhalb von fünf Tagen nach Entlassung abgeschlossen sind. Das Medizincontrolling informiert wöchentlich über die Einhaltung der Zielvereinbarung und über den aktuellen Abrechnungsstand und erstellt monatlich eine Liste der „über 30 Tage entlassenen Patienten“ zur Kontrolle der Vollständigkeit der vorgenommenen Faktura.

Im Geschäftsjahr 2023 kam es aufgrund der Einführung eines neuen KrankenhausInformations-Systems und wegen Personalwechsel- / mangel in der Patientenabrechnung zu teilweise deutlichen Verzögerungen im Abrechnungsprozess, was zu einem deutlichen Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 31. Dezember 2023 führte. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 war nur ein geringfügiger Rückgang um 0,5 % auf T€ 30.665 zu verzeichnen. Zum Bilanzstichtag 2025 gab es einen Rückgang um T€ 5.066 auf T€ 23.876 bzw. um 17,5 %, welcher auf einen positiven Effekt hindeutet.

Über ein eigenes Mahnwesen erfolgen regelmäßige Mahnläufe und Beitreibungen, falls kein sofortiger Zahlungseingang zu verzeichnen ist. Zudem wird für die Beitreibung ein überregional tätiges Inkassounternehmen eingeschaltet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Es besteht ein Controlling, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche inklusive eines Medizin-Controllings umfasst und regelmäßig über alle entscheidungsrelevanten Bereiche berichtet. Seit 2014 wird das Tool QlikView mit dem Modul FinanceView als weiteres Controlling-Tool eingesetzt. Eine Deckungsbeitragsrechnung ist implementiert.

Für das Berichtsjahr waren die entsprechenden Positionen weiterhin zeitweise nicht durch eigene Mitarbeitende besetzt. Die Controllingtätigkeiten wurden teilweise im Rahmen einer Interimlösung vorgenommen.

Das Controlling entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Bei den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften Service GmbH und MVZ bestehen Personenidentitäten mit Teilen der Geschäftsführung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH (vgl. Frage Nr. 1a), daher können Entscheidungsprozesse miteinander abgestimmt werden. Eine Steuerung ist daher gegeben.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsführung nimmt laufend Risikoanalysen und -bewertungen für die wesentlichen betrieblichen Prozesse und Funktionsbereiche sowie für sonstige Umfeld- und Branchenrisiken vor. Soweit diese Risiken wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, werden hierüber Ausführungen im Lagebericht und bei Aufsichtsratssitzungen gemacht.

Darüber hinaus werden monatlich interne Lageberichte an die Geschäftsführung erstellt, die neben liquiditätsbezogenen Informationen auch Auswertungen aus dem Erlöscontrolling beinhalten, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

Spezifische Frühwarnsignale bzw. Schwellenwerte zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken wurden im Berichtsjahr nach den uns gegebenen Auskunftstexten stets beobachtet. Dabei werden die erkannten Risiken hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der Folgewirkung im Eintrittsfall für den Patienten und das Unternehmen individuell bewertet und Schwellenwerten zugeordnet. Nach der uns vorliegenden Risikoübersicht wurden für die Gesellschaft keine bestandsgefährdenden Risiken gemeldet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen zur Überwachung der mit den jeweiligen Risiken einhergehenden möglichen Gefahren und die Regelungen zur Eskalation erscheinen hinreichend geeignet, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu entdecken. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Laufe unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Regelmäßige Hausbesprechungen an den Klinikstandorten und regelmäßige Abstimmungen der Klinikleitung sichern nach unserer Einschätzung aufgrund der erhaltenen Informationen die Berücksichtigung der erkannten Risiken und deren Dokumentation.

Wir empfehlen weiterhin, die Risikoanalyse und -bewertungen in strukturierter schriftlicher Form zu dokumentieren und laufend zu aktualisieren.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Das Risikomanagement stellt grundsätzlich zusammen mit den vorhandenen Maßnahmen eine kontinuierliche und systematische Abstimmung mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen sicher.

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts / Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte / Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte / Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Da sich das Wirken der Gesellschaft auf gemeinnützige Zwecke konzentriert und die Geschäftsführung keine derartigen Finanzinstrumente einsetzt bzw. Termingeschäfte tätigt und auch nicht beabsichtigt, sind keine solchen Regelungen festgehalten.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- c) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- e) **Hat die Geschäfts- / Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts- / Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 5a.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) **Gib es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision wurde nicht eingerichtet. Wir empfehlen, im Bedarfsfall Sonderprüfungen an externe Dienstleister zu übertragen.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision / Konzernrevision? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision / Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- e) **Hat die Interne Revision / Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Nicht einschlägig, siehe Frage 6a.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Gesellschaftsvertrag enthält in den §§ 8 und 11 jeweils einen Katalog der durch die Gesellschafterversammlung bzw. den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

FRAGENKREIS 8:**Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen erfolgen im Rahmen der der Gesellschafterversammlung vorgelegten und von ihr genehmigten Wirtschaftspläne. Investitionen werden grundsätzlich vor Realisierung auf Notwendigkeit und / oder Rentabilität geprüft. Die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen sowie bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfolgt in der Regel über öffentliche Fördermittel und bzgl. des Zentralklinikums über Darlehen bei einem Kreditinstitut. Bei darüber hinaus gehendem Darlehensbedarf werden derzeit diese Mittel überwiegend vom Träger der GmbH, dem Landkreis Lörrach, zur Verfügung gestellt. Seit 2013 besteht eine zentralisiertere Organisation der Investitionsplanung durch die Leitung Technik und Bau in Zusammenarbeit mit dem Einkauf. Investitionen werden zentral im Einkauf abgewickelt, anhand einer Investitionsliste kann eine optimale Planung hinsichtlich der einzusetzenden Fördermittel vorgenommen werden. Es werden regelmäßig Investitionssitzungen abgehalten, in denen alle betroffenen Bereiche besprechen, welche Investitionen zu tätigen sind, sodass eine Transparenz über die zukünftigen Investitionsvorhaben geschaffen wird.

Im Übrigen erhält die Gesellschaft für die Wiederbeschaffung und Ergänzungen von bestimmten Anlagegütern jährlich Pauschalfördermittel, die im Jahr 2025 T€ 5.709 betragen. Des Weiteren erhielt die Gesellschaft Soforthilfe 2025 zur Förderung investiver Digitalisierungsmaßnahmen und Refinanzierung getätigter Investitionen (T€ 2.218).

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Alle öffentlichen Arbeiten werden ausgeschrieben und dokumentiert. Die Preisbildung ist somit für die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung transparent.

Im Berichtsjahr wurden keine Grundstücke und Beteiligungen erworben oder veräußert. Bei den laufenden Investitionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Investitionen zu unangemessenen Preisen vorgenommen wurden.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die laufenden Investitionen werden durch den Einkauf im Rahmen des hierfür jeweils festgesetzten Budgets laufend überwacht. Wesentliche Abweichungen werden grundsätzlich untersucht. Diese Informationen werden auskunftsgemäß laufend der Geschäftsführung zur Verfügung gestellt (vgl. auch die Ausführungen zu Frage a)). Zur Überwachung der Investitionen und des Budgets für das Zentralklinikum besteht auskunftsgemäß eine separate Überwachungsstelle.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Die Überschreitungen innerhalb der Planbudgets wurden mit Hilfe von Umschichtungen während des Jahres ausgeglichen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Berichtsjahr Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Bei größeren Investitionen ist die Auftragsvergabe durch Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung vorgegeben. Im Übrigen werden hierbei die einzelnen Gewerke ausgeschrieben. Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen sind uns eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen nicht bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Vor den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen werden den Aufsichtsratsmitgliedern unter Beachtung der Ladungsfristen zusammen mit der Tagesordnung Ausführungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten übersandt. In jeder Aufsichtsratssitzung wird durch die Geschäftsführung ein Kurzbericht zur Geschäftslage erstattet. Nach § 15 des Gesellschaftsvertrags hat die Geschäftsführung den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung zur Beratung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen. Hierdurch erscheint gewährleistet, dass dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet wird. Hochrechnungen werden regelmäßig an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder versendet.

Verstöße gegen die Berichterstattungspflicht haben wir im Laufe unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Als wesentliche Informationsgrundlage stehen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsplan und seine Teilpläne, der Jahresabschluss und die Ausführungen zu den Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen zusammen mit der detaillierten Berichterstattung (in jeder Aufsichtsratssitzung werden anhand von Präsentationen wesentliche Kennziffern beleuchtet) in den Sitzungen sowohl einen ausreichenden Einblick in die derzeitige wirtschaftliche Lage als auch die Möglichkeit einer Abweichungsanalyse. Hinsichtlich des Zentralklinikums wird der Aufsichtsrat regelmäßig über den Sachstand, das Budget, Budgetabweichungen und die Vergaben informiert.

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, erfolgt in den Berichten eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und der wichtigsten Unternehmensbereiche.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Soweit aus den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen ersichtlich, wurde der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Die Geschäftsleitung brauchte im Geschäftsjahr keine weitere Berichterstattung aufgrund des besonderen Wunschs des Überwachungsorgans vorzunehmen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Durchsicht der Berichte an das Überwachungsorgan haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es wurde im Geschäftsjahr 2024 (gültig für das gesamte Berichtsjahr 2025) eine D&O-Versicherung für Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der Gesellschaft abgeschlossen und im Vorfeld mit dem Überwachungsorgan erörtert. Ein Selbstbehalt wurde in Höhe von € 25.000 vereinbart. Die Versicherung verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Die D&O-Versicherung umfasst die Tochterunternehmen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)**FRAGENKREIS 11:****Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven****a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben bei unserer Prüfung keinen Hinweis auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Außerhalb der zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Bestände waren am Bilanzstichtag keine Vermögensgegenstände vorhanden. Die Bestände bewegen sich mit Ausnahme des hohen Bestands an Forderungen aus stationären Krankenhausleistungen im üblichen Rahmen.

Der hohe Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie der Tages- und Festgeldanlagen ist auf den Abruf der Finanzierung des sich im Bau befindlichen Zentralklinikums zurückzuführen. Im Geschäftsjahr 2025 sind die liquiden Mittel in Höhe von T€ 70.860 (i.Vj.: T€ 164.055) jedoch insbesondere aufgrund der Finanzierungstätigkeit des Neubaus rückläufig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Mögliche stille Reserven könnten bei den Grundstücken und Gebäuden der Gesellschaft existieren, wobei die Gebäude in nicht unerheblichem Umfang durch Zuschüsse finanziert wurden. Die Höhe eventueller stiller Reserven können derzeit nicht quantifiziert werden.

FRAGENKREIS 12:**Finanzierung****a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum 31. Dezember 2025 weisen die Kliniken des Landkreises Lörrach nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung ein negatives Eigenkapital von -T€ 11.018 aus. Unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt die Eigenkapitalquote 2,2 % (i. Vj.: 0,9 %).

Die durch die Einzel- und Pauschalfördermaßnahmen des Landes Baden-Württemberg nicht gedeckten Investitionsverpflichtungen sind von der Gesellschaft im Wesentlichen durch eigene Mittel bzw. mit externen Finanzierungsquellen sowie durch den Gesellschafter abzudecken.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Neubaus des Zentralklinikums Lörrach wurde im November 2020 ein Bankendarlehen in Höhe von Mio. € 165,0 aufgenommen. Zum Bilanzstichtag war das Bankendarlehen in voller Höhe abgerufen. Die Mittel wurden – insoweit noch nicht verwendet - vorläufig als Tages- und Festgelder angelegt.

Das Bankendarlehen wurde mit einer 100 %-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach besichert. Die 100 %-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach wurde um von Mio. € 207 auf Mio. € 302 aufgestockt, um der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH eine weitere Kreditaufnahmen zu ermöglichen. Der Beschluss erfolgte im Kreistag des Landkreises Lörrach in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.01.2026.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 Mio. € 101,2 (i. Vj. Mio. € 95,4) in das neue Klinikum als Anlagen in Bau investiert. In der Vergangenheit wurden die Investitionen in das Klinikum durch Eigenmittel finanziert. Zur Schließung der bestehenden Finanzierungslücke aus dem Investitionsprojekt wurden neben der beschlossenen Aufstockung der 100%-Ausfallbürgschaft des Landkreises Lörrach auf Mio. € 302 Mio weitere Investitionsfördermittel in Höhe von Mio. € 45,8 beantragt. Im Mai bzw. Juni 2024 sind die Bewilligungsbescheide des Bundesamtes für Soziale Sicherung und des Landessozialministeriums Baden-Württemberg über insgesamt Mio. € 45,8 in Bezug auf die Nachförderung des Neubaus des Zentralklinikums eingegangen. Der Anteil des Bundes, der aus dem Krankenhausstrukturfonds II finanziert wird, beträgt 50 % (= Mio. € 22,9). Insgesamt belaufen sich die öffentlichen Fördermittel zur Finanzierung des Gesamtvorhabens damit auf Mio. € 246,4.

Seitens des Landkreises ein Darlehen mit einem Rahmen von Mio. € 52 gewährt, welches am Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2025 mit Mio. € 46 (i.Vj.: Mio. € 48) valuiert.

Der bereits gewährte Kreditrahmen des Kernhaushaltes an die GmbH in Höhe von Mio. € 52 wird auch für die Jahre 2026 und 2027 beibehalten. Die Tilgung dieses Kredits wird für diesen Zeitraum weiterhin gestundet.

Des Weiteren wurde im Geschäftsjahr 2025 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 21.000 gewährt.

Für die Geschäftsjahre 2026 und 2027 hat der Landkreis Lörrach Betriebskostenzuschüsse von Mio. € 15,0 und Mio. € 10,0 vorgesehen.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Finanzlage des Konzerns unterscheidet sich von der Finanzlage der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH nur unwesentlich, da die Tochterunternehmen gemäß den Jahresabschlüssen für das Geschäftsjahr 2025 keine langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zum 31. Dezember 2025 ausweisen.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Prüfbericht der Gesellschaft.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Den Restbuchwerten der bis zum Bilanzstichtag mit Einzel- und Pauschalfördermitteln finanzierten Anlagegegenständen stehen zum Bilanzstichtag auf der Passivseite entsprechend dem finanzierten Anlagevermögen buchungstechnisch fortgeführte Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG in Höhe von T€ 12.768 (i. Vj.: T€ 14.547), aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von T€ 1.824 (i. Vj.: T€ 2.848) und aus Zuwendungen Dritter in Höhe von T€ 90 (i. Vj.: T€ 106) gegenüber.

Der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2025 für die Wiederbeschaffung und Ergänzungen von bestimmten Anlagegütern Pauschalfördermittel in Höhe von T€ 3.491 gewährt. Weiteren erhielt die Gesellschaft Soforthilfe 2025 zur Förderung investiver Digitalisierungsmaßnahmen und Refinanzierung getätigter Investitionen (T€ 2.218).

Im Geschäftsjahr wurde seitens des Landkreises Lörrach zum Ausgleich des Verlustes 2025 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 21.000 gewährt.

Anhaltspunkte dafür, dass die Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zum 31. Dezember 2025 weisen die Kliniken des Landkreises Lörrach nach Abzug des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung ein negatives Eigenkapital von -T€ 11.018 aus. Unter Berücksichtigung der Sonderposten beträgt die Eigenkapitalquote 2,2 % (i. Vj.: 0,9 %).

Durch den derzeit erwirtschafteten nachhaltig negativen operativen Cash-Flow können der bestehende Kapitaldienst sowie weitere Eigenmittel finanzierte Investitionen nicht mehr finanziert werden. Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH ist daher von der weiteren finanziellen Unterstützung durch den Landkreis Lörrach sowie der Erhöhung der Bankfinanzierung für den Neubau des Zentralklinikums abhängig.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der in 2025 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 5.912 soll gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Für die Zusammensetzung des Betriebsergebnisses verweisen wir auf unsere Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in unserem Prüfungsbericht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Gesellschaft hat einen Betriebskostenzuschuss des Gesellschafters in Höhe von T€ 21.000 (i. Vj.: T€ 7.000) erhalten.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich mit Ausnahme der Rückzahlungsmodalität beim Gesellschafterdarlehen, welches der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH gewährt wurde, sowie bei den Gesellschafterdarlehen, welche der MVZ GmbH in 2023 bis 2025 gewährt wurden, keine Anhaltspunkte, dass Kredit- oder sonstige Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorlagen.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Für detaillierte Ausführungen zu den verlustbringenden Geschäften, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, verweisen wir auf den Lagebericht der Gesellschaft.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Geschäftsleitung beobachtet die Entwicklung der MVZ und ist bestrebt, deren Ertragslage zu verbessern.

Um einem möglichen Vertrauensverlust in die Klinik entgegenzuwirken, wurde ein Maßnahmenpaket ausgearbeitet. Das Geschäftsjahr 2025 steht wie auch schon die Geschäftsjahre 2023 und 2024 unter dem Motto Vertrauensstärkung und wird von diversen Maßnahmen begleitet.

Ferner soll die interne Leistungsfähigkeit weiter gestärkt werden und die Kosten- und Prozessoptimierung weiter vorangetrieben werden.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.a.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 15.b.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.